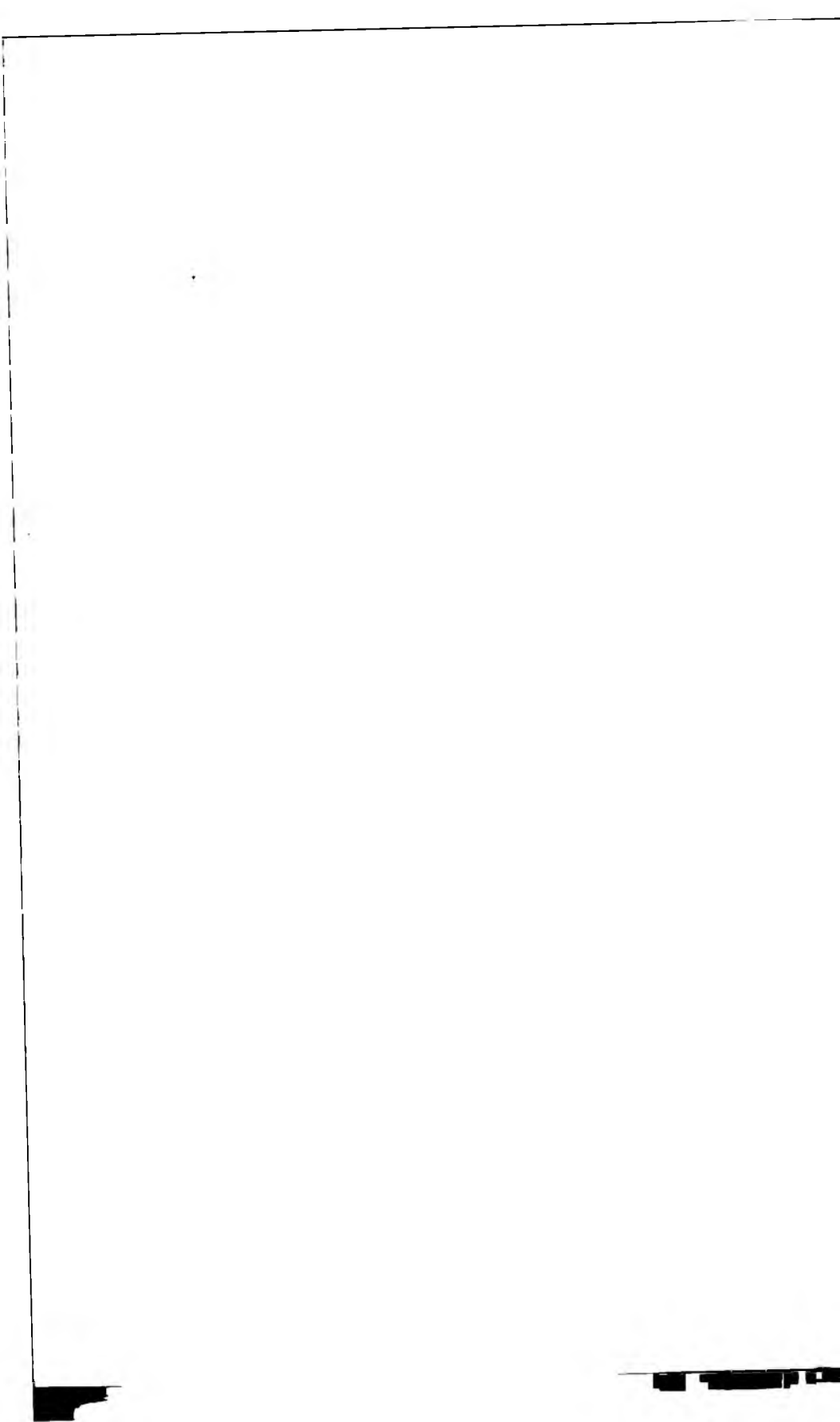

Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung



Professor Dr. Lothar Gall

Begrüßung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums des Historischen Kollegs

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich begrüße Sie alle herzlich zur Eröffnung des Kollegjahres 2000/2001, die das Historische Kolleg traditionell mit der Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung verbindet. Namentlich darf ich – sozusagen besonders, aber auch stellvertretend für viele von Ihnen – begrüßen: zuerst den Hausherrn, den Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Nöth, und Herrn Ministerialdirektor Quint, der es liebenswürdigerweise übernommen hat, anstelle von Herrn Staatsminister Zehetmair ein Grußwort zu sprechen. Herr Zehetmair ist durch die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Dienstrecht beschäftigt – Sie wissen, was sich dahinter verbirgt –, wirklich dringend verhindert; das ist keine diplomatische Verhinderung, und wir sind, glaube ich, zu einem Teil jedenfalls sehr froh, daß er diesen Termin wahrnimmt. Ich darf den Rektor der Universität München begrüßen, Herrn Heldrich, und von den bisherigen Förderern des Historischen Kollegs Herrn Kopper, Herrn Dr. Liesen vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, lange Zeit dessen Vorsitzender, und Herrn Professor Erhardt, der als Generalsekretär des Stifterverbandes die Überleitung der Förderung des Kollegs in neue Hände sehr lebhaft mit vorangetrieben hat. Von den neuen Förderern begrüße ich Herrn Regge für die Fritz Thyssen Stiftung und Herrn Dr. Scholz für den DaimlerChrysler-Fonds. Außerdem habe ich offiziell zu begrüßen die neuen Stipendiaten dieses Kollegjahres: Wolfgang Hardtwig von der Humboldt-Universität zu Berlin, Diethelm Klippel von der Universität Bayreuth, Jürgen Reulecke von der Universität-Gesamthochschule Siegen und als Förderstipendiaten Peter Burschel von der Universität Freiburg, deren Arbeitsthemen Sie der Einladung entnehmen können.

Das zwanzigjährige Bestehen des Historischen Kollegs – nicht nur 20 Jahre des Wirkens, sondern 20 Jahre der bisherigen Förderung – gibt Anlaß, wenn auch in knapper Form, eine Art Bilanz zu ziehen. Wir sind

20 Jahre lang gefördert worden durch den Stiftungsfonds Deutsche Bank und den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. In dieser Zeit haben beide 25 Mio. DM für die laufenden Aufwendungen des Historischen Kollegs ausgegeben, 28 Mio. DM insgesamt, nimmt man den Anteil an der Renovierung der Kaulbach-Villa hinzu. Jetzt, ab dem 1. Oktober, haben wir eine neue Ordnung: Der Freistaat Bayern übernimmt gewissermaßen die „Hardware“, die Grundfinanzierung, und vier Zuwendungsgeber: DaimlerChrysler-Fonds, die Fritz Thyssen Stiftung, der Stifterverband und ein weiterer Förderer, der nicht genannt werden will, finanzieren die Stipendien. Es ist also eine Art „joint venture“ zwischen Staat und privaten Förderern, die jeweils für fünf Jahre die Dotierung der Stipendien zugesagt haben.

Die Ergebnisse der ersten 20 Jahre darf ich Ihnen in einigen Zahlen vergegenwärtigen: Wir haben in dieser Zeit 71 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefördert, 58 mit einem Forschungsstipendium und 13 mit dem seit 1988 vergebenen Förderstipendium für Nachwuchswissenschaftler. Unter den Geförderten waren 23 an ausländischen Universitäten tätige Historiker, 21 Forschungsstipendiaten und zwei Förderstipendiaten. Neben Vertretern aus den historischen Disziplinen im engeren Sinne wurden 12 Gelehrte anderer Fächer gefördert: Lateinische Philologie des Mittelalters, Deutsche Literaturgeschichte, Romanistik, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Sinologie, Indologie, Judaistik und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens. Und es haben in dieser Zeit über 100 öffentliche Vortragsveranstaltungen stattgefunden, davon 75 hier in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Ein letztes: über 140 Veröffentlichungen sind in diesen Jahren erschienen, davon 30 Opera Magna und Habilitationsschriften. Sie sehen also, der Ertrag dieser 20 Jahre ist in vieler Hinsicht bemerkenswert. Und außerdem wurde seit 1983 sechsmal der „Preis des Historischen Kollegs“, der deutsche Historikerpreis, verliehen, alle drei Jahre, im nächsten Jahr wird er wieder ausgeschrieben und verliehen.

So kann man sagen, ohne zu sehr zu übertreiben: Das Historische Kolleg hat mit seinen Aktivitäten auf die Entwicklung der Geschichtswissenschaft in Deutschland und auch darüber hinaus großen Einfluß genommen. Mit seinem unmittelbaren Gründungsauftrag war die Förderung von Forscherpersönlichkeiten beabsichtigt. Aber ich glaube, die Wirkung des Kollegs ist weit in das Fach hineingegangen. Schon die Zahl der Teilnehmer an den Kolloquien – eine der Aufgaben, die jeder Stipendiat übernimmt – dürfte inzwischen weit über 1000 liegen, und die regelmäßige Durchführung der öffentlichen Vorträge hat dem Kolleg

zweifelloso auch nachhaltige Wirkung verschafft, ihm öffentliche Aufmerksamkeit eingebracht und zur Förderung auch des Geschichtsbewußtseins in dieser Republik sehr beigetragen. Herr Staatsminister Zehetmair hat schon 1995 gesagt, das Historische Kolleg habe sich den Ruf eines „center of excellence“ erworben. Ich glaube, hoffe und wünsche, daß das Kolleg diesem Anspruch auch in den nächsten Jahren gerecht zu werden vermag. Seine Trägerschaft hat übrigens jetzt statt der „Stiftung Historisches Kolleg“ die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“ übernommen.

Nun, 20 Jahre, das bedeutet zugleich, daß wir zu vielfältigem Dank verpflichtet sind, und ich will wenigstens einige derjenigen Persönlichkeiten nennen, die diesen Dank in ganz besonderem Maße verdienen. Ich nenne die beiden Vorsitzenden des Historischen Kollegs, den Vorsitzenden des Gründungskuratoriums Theodor Schieder, und Horst Fuhrmann, von dem ich mich freue, daß er heute wieder bei uns ist. Horst Fuhrmann hat als Kuratoriumsvorsitzender das Kolleg seit 1984 bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts nicht nur geleitet, sondern ihm eine starke Prägung durch seine Persönlichkeit gegeben. Nicht vergessen sollte man aber auch von der staatlichen Seite Ministerpräsident Franz Josef Strauß, der diesem Unternehmen immer große Sympathie entgegengebracht, und Kultusminister Hans Maier, der es seit seiner Gründung mit Interesse und Wohlwollen begleitet hat. Schließlich die bisherigen Förderer: Da ist zuerst zu nennen der Stiftungsfonds Deutsche Bank, lange Jahre durch Alfred Herrhausen vertreten, der zu den Gründern des Kollegs zählt, bis zu seinem tragischen Tod Mitglied des Kuratoriums war und während dieser Zeit das Kolleg in vielfältiger Weise gefördert hat; seither Hilmar Kopper, der ein ganzes Jahrzehnt diese Aufgaben weitergeführt hat und jetzt dem Kolleg, wie wir hoffen, noch für viele Jahre als Vorsitzender des „Freundeskreises des Historischen Kollegs“ verbunden bleiben wird. Dann der Stifterverband: sein früherer Vorsitzender Dr. Klaus Liesen und der derzeitige Vorsitzende Dr. Arend Oetker; der vormalige Generalsekretär Thorwald Risler, der mit zu den Anregern dieses ursprünglich als Teil eines Deutschen Kollegs geplanten Unternehmens zählt, ferner Dr. Horst Niemeyer, der über eineinhalb Jahrzehnte die Aufgabe des Generalsekretärs und Förderers des Kollegs in aktiver Art betrieben hat, und schließlich Professor Manfred Erhardt, der 1996 in dieses Amt gekommen ist und besonders hilfreich, ich wiederhole es, bei der Überführung des Kollegs in die neue Finanzierung mitgewirkt hat. Nachdrücklich zu danken ist auch dem Freistaat Bayern, der schon seit

Franz Josef Strauß und Hans Maier Gründung und Fortschritt des Kollegs mit Aufmerksamkeit und Sympathie begleitet hat, die Kaulbach-Villa für das Kolleg 1988 bereitgestellt und damit einen wesentlichen Beitrag für seine dauerhafte Sicherung geleistet, schließlich eben seit dem 1. Oktober 2000, in Fortsetzung der von Bayern seit der Mitte des 19. Jahrhunderts geübten Pflege der Geschichtswissenschaft in München, das Historische Kolleg in seine Förderung übernommen hat. Vielleicht habe ich den einen oder anderen vergessen. Aber der Dank des Kuratoriums, der Dank des Historischen Kollegs, aller seiner Kollegiaten, gehört allen, die diese Einrichtung lange Jahre mitgetragen und mit Sympathie begleitet haben – Sympathie, die dieses Kolleg weiterhin von Ihnen allen erhofft und für seine Arbeit dringend benötigt.

Jetzt ist ein Augenblick des Dankes und des Rückblicks auf das Geleistete. Aber es kommen auch wieder Zeiten, wo wir uns hoffnungsvoll an die jeweiligen Kräfte, vor allem an den bayerischen Staat zu wenden beabsichtigen, um die weitere Förderung des Historischen Kollegs zu sichern, insbesondere – im Sinne des „joint venture“ – aber auch an private Unternehmungen, die dann wieder für einen Teil der Finanzierung gewonnen werden sollen, um sozusagen das Staffelholz in andere Hände weiterzugeben. Ich wäre Ihnen, die Sie hier versammelt sind, dankbar, wenn Sie dabei mithelfen würden, das Historische Kolleg, auch durch Ihr Interesse und Ihre Sympathie, in seinem Bestand für die Zukunft zu erhalten. Diese Zukunft beginnt schon mit dem heutigen Tag. Ich eröffne damit die heutige Veranstaltung.

Ministerialdirektor Dr. Wolfgang Quint

Grußwort des Amtschefs
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Sehr verehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Kuratoriums,
sehr geehrte Förderer des Historischen Kollegs,
verehrte Stipendiaten, meine sehr verehrten Damen und Herren,
ich freue mich sehr, Sie zur Eröffnung des Kollegjahres 2000/2001 des
Historischen Kollegs, das der Bayerische Ministerpräsident einmal in-
tern die bayerische „Villa Massimo“ genannt hat – ich glaube, ein durch-
aus ehrenvoller Vergleich – im Namen der Bayerischen Staatsregierung,
besonders im Namen von Herrn Staatsminister Zehetmair, begrüßen zu
können. Der Herr Vorsitzende hat es schon erwähnt: Ich vertrete Herrn
Zehetmair. Dieser hat zur Stunde – wie gesagt – einen Termin bei Frau
Bulmahn; er tut das selbstverständlich nicht, weil er die Gesellschaft der
Frau Bundesministerin diesem hohen Gremium hier vorzieht; aber es
geht dort um das Hochschullehrerdienstrecht, das ja für die Zukunft des
Wissenschaftsstandorts Deutschland von sehr großer Bedeutung ist. Wie
Sie wissen, hat Bayern die Entstehung dieses Hochschullehrerdienst-
rechts sehr kritisch begleitet.

Bei diesem Kollegjahr, Sie sagten es, Herr Professor Gall, handelt es
sich um ein besonderes Jahr. Der Freistaat Bayern hat zum 1. Oktober
2000 die Grundfinanzierung des Kollegs in die staatliche Wissenschafts-
förderung aufgenommen und damit, so glaube ich, eine wichtige wissen-
schaftspolitische Entscheidung für das Kolleg getroffen. An die Stelle
der bisherigen ausschließlich privaten Förderung des Kollegs ist eine ge-
meinsame Finanzierung aus öffentlichen und aus den Mitteln verschie-
denster Förderer getreten. Der Freistaat Bayern übernimmt hierbei die
Kosten für Personal, Sachaufwand und den Sitz in der Kaulbach-Villa,
sozusagen die Grundausstattung des Kollegs, und die Stifter stellen die
Mittel zur Dotierung der Stipendien zur Verfügung. Es ist dies ein schö-
nes, wie ich meine, auch ein gelungenes Beispiel für das zukunftswei-

sende Modell der „Public-Private-Partnership“ im Bereich der Wissenschaftsförderung. Es ist aber, so meine ich auch, ein weiteres Beispiel für das anhaltend hohe Engagement des Freistaats Bayern für die Geisteswissenschaften im allgemeinen und die Geschichtswissenschaft im besonderen. So konnte vor einem Jahr das Historikerzentrum der Ludwig-Maximilians-Universität eingeweiht werden. In diesem Historikerzentrum wurden die geschichtswissenschaftlichen Institute der Ludwig-Maximilians-Universität vereint, die bisher über verschiedene Standorte im ganzen Stadtgebiet verteilt waren. Durch die Zusammenlegung von elf historischen Bibliotheken unter einem Dach konnte eine Zentralbibliothek für Geschichtswissenschaften geschaffen werden, und dieses Historikerzentrum der LMU, deren Rektor ich auch sehr herzlich begrüßen darf, die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die Monumenta Germaniae Historica, das Institut für Zeitgeschichte, die Staatsbibliothek und das Hauptstaatsarchiv und nicht zuletzt das Historische Kolleg als wahres „center of excellence“ bilden ein sehr starkes Gravitationszentrum der geschichtswissenschaftlichen Forschung und Lehre im gesamten deutschsprachigen Raum.

Wir befinden uns, sehr verehrte Damen und Herren, in einer sehr lebhaften hochschul- und wissenschaftspolitischen Diskussion. Bei den letzten Sitzungen des Wissenschaftsrates haben wir sehr ausführlich darüber debattiert. Laut und zahlreich und auch sehr berechtigt sind die Rufe nach Förderung von Naturwissenschaften und Technik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Entzifferung des menschlichen Genoms, rote und grüne Biotechnologie, Kernfusion und Mechatronik, all das sind Themen, die das Tagesgeschehen heute sehr beherrschen. Und die Bayerische Staatsregierung stellt sich diesen Themen ebenso aktiv wie den Forderungen von Wirtschaft und Gesellschaft, daß auf diesem Gebiet sehr viel zu geschehen hat. Sie hat aber auch mit der „Offensive Zukunft Bayern“, der High-Tech-Offensive, Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Zukunftsfähigkeit unseres Landes sichern sollen. Aber, so darf man fragen, kann es genügen, nur möglichst schnell möglichst viele Fachleute mit möglichst naturwissenschaftlich-technischem großen Fachwissen auszubilden? Kann es genügen, mit den immer schnelleren wissenschaftlichen Fortschritten lediglich mitzuhaltend? Ich glaube, dies genügt nicht. Die Halbwertszeit von naturwissenschaftlich-technischem Fachwissen nähert sich dem Bereich von wenigen Jahren heute, und gerade dieser schnelle Wandel macht ein lebenslanges Lernen erforderlich. Gerade deshalb sind neben dem unentbehrlichen Fachwissen noch andere Fähigkeiten und Kenntnisse maßgeblich. Es sind dies

eine solide Allgemeinbildung, gewonnen etwa durch ein „studium generale“, das heute wieder immer größere Bedeutung gewinnt, eine fundierte Methodik, die effiziente Aneignung von neuem Wissen ermöglicht, eine Urteilsfähigkeit, die Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden erlaubt, und soziale Kompetenz und Teamfähigkeit.

Es ist aber noch ein weiteres von Nöten, so meine ich. Information ist nicht Wissen, und Wissen ist noch nicht Weisheit. Und gerade dieser Weisheit bedürfen wir heute mehr denn je. Wie die zum Teil heftige Diskussion um die Klonierungstechniken und deren Anwendung auf den Menschen zeigt, kann es nicht um den Fortschritt um seiner selbst willen gehen. Vielmehr ist wohl eine Zielvorgabe erforderlich, denn ohne diese führt der schnelle Fortschritt möglicherweise dazu, daß wir schnell an einem Zielpunkt sind, an dem wir uns dann unter Umständen nicht befinden möchten. Während also die Technik und die Naturwissenschaften quasi als Management dafür sorgen, daß wir Ziele erreichen, ist es sicher insbesondere auch Aufgabe der Geisteswissenschaften, im Sinne von „Leadership“ für eine Orientierung zu sorgen, für eine Orientierung, die uns erlaubt, diese Ziele verantwortungsvoll zu bestimmen. Die Geschichtswissenschaft mit ihrer auf der Kenntnis der Vergangenheit basierenden Erfahrung ist hier in besonderer Weise berufen und auch gefordert. Denn die Geschichte ist die große Lehrmeisterin des Abwägens, des die Dinge in ihren Bedingungen Erkennens. Nicht ohne Grund sitzen heute in den Führungsetagen großer Wirtschaftsunternehmen, auch insbesondere im Bereich von Politik und Verwaltung und in den Medien – der derzeitige Vorsitzende des Wissenschaftsrates ist auch ein Historiker – sitzen also Persönlichkeiten, denen es aufgegeben ist, politische Vorgänge und Strömungen aus einer übergeordneten Gesamtsicht einzuordnen und zu bewerten. Strategie verlangt längerfristiges vorausschauendes Denken, das in unserer schnelllebigen Informationsgesellschaft nötiger denn je scheint, um die wichtigen Fragen unserer Zukunft zu stellen. Man muß die Geschichtsakten kennen, um die Zukunft richtig im Sinn zu haben, hat schon Talleyrand erkannt.

Ich glaube, wir müssen heute vieles im Sinn haben, was unsere Zukunft angeht. Dies fängt zum Beispiel bei der Frage an, wieviel Zuwanderung in unserem Lande notwendig ist und wieviel es noch verträgt, mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen. Dies betrifft die Frage der Mobilität auf unseren Verkehrswegen, die noch sehr wenig ernsthaft angepackt wird; dies betrifft das Nachdenken darüber, ob wir in der Europäischen Gemeinschaft schon überall auf dem richtigen Weg sind; dies betrifft unsere Bereitschaft, sich

noch mehr als bisher in Ländern Afrikas und Südamerikas zu engagieren, zu deren und unserem Nutzen. Und dies hört bei der globalen Existenz dieser Welt und der Sicherung unserer Lebensgrundlagen auf.

Wir dürfen die Geisteswissenschaften nicht vernachlässigen. Sie müssen gewichtig neben den Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften bestehen bleiben. Dies hat kein geringerer als Golo Mann – ihn kennenzulernen und mich gedanklich mit ihm auszutauschen, ich noch die Ehre hatte – bereits in den 80er Jahren wiederholt betont. Auf dieser Linie liegt auch heute die Haltung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, sich aktuellen Forderungen nach umfänglichen Lehrstuhlumwidmungen zu Lasten der Geisteswissenschaften zu widersetzen. Es gilt hier, so meine ich, den Kopf über die oft hoch schlagenden Wellen des Tagesgeschehens zu halten und im Bedarfsfall auch gegen den Wind des flüchtigen Zeitgeistes zu steuern. Wohin wir steuern sollen, danach werden insbesondere die Geisteswissenschaften, deren herausragender Vertreter der Historiker Theodor Schieder war, gefragt werden. Damit wir aber auch antworten können, bedürfen sie unserer uneingeschränkten, auch materiellen Unterstützung, einer Unterstützung, die die Bayerische Staatsregierung auch weiterhin zu gewähren bereit sein wird.

Ein Mensch ohne Geschichte ist wie ein Gesicht ohne Augen, darf ich abschließend Polybius zitieren. Helfen Sie also mit, die Dinge dieser Welt richtig zu sehen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen das Beste und einen guten Verlauf dieser Veranstaltung.

Lothar Gall

Vorstellung des Vortragenden

Meine Damen und Herren,
ich ergreife nochmals das Wort, um in einer knappen Vorstellung denjenigen einzuführen, der uns heute die Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung halten wird, ein Mitglied unseres Kuratoriums, das jetzt nach sechs Jahren aus diesem ausgeschieden ist. Herr Stolleis wurde am 20. Juli 1941 in Ludwigshafen geboren. Er ist nach dem Studium der Rechtswissenschaften als Schüler des Rechtshistorikers Sten Gagnèr in München 1967 promoviert worden und hat sich 1973 habilitiert. Seit 1975 ist er Professor für öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte an der Universität Frankfurt, seit 1991 auch Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Er erhielt 1991 den Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1995 den Research Award von Stockholm und soeben und vor allem einen der Preise der internationalen Balzan-Stiftung, der ihm vor fünf Tagen in Rom verliehen wurde. Er ist, und damit ende ich dieses Biographische schon, Mitglied der Akademien in Mainz, in Göttingen und Berlin.

Die rechtshistorischen Arbeiten von Herrn Stolleis erstrecken sich in ungewöhnlicher Breite über den gesamten Bereich der Neuzeit vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Einen ersten Schwerpunkt bildeten seine Studien zur Geschichte des Rechts im Nationalsozialismus. Seine 1974 unter dem Titel „Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht“ veröffentlichte Habilitationsschrift untersucht den Sprachgebrauch von Formeln wie ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ und ‚Recht ist was dem Volke nutzt‘ und verwandter Kategorien wie Allgemeinwohl, Volkswohl, allgemeines Interesse, Bedürfnisse der Volksgemeinschaft usw. in juristischen Texten von 1933 bis 1945 und die Anwendung von Gemeinwohlformeln als Leitprinzipien nationalsozialistischen Rechts auf Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung im NS-Staat. Die differenzierte Analyse der unterschiedlichen Bedeutung dieser Formeln für die verschiedenen Rechtsgebiete und Organe der Verwaltung und der Rechtssprechung sowie der Traditionen und Normen, die die Durchsetzung

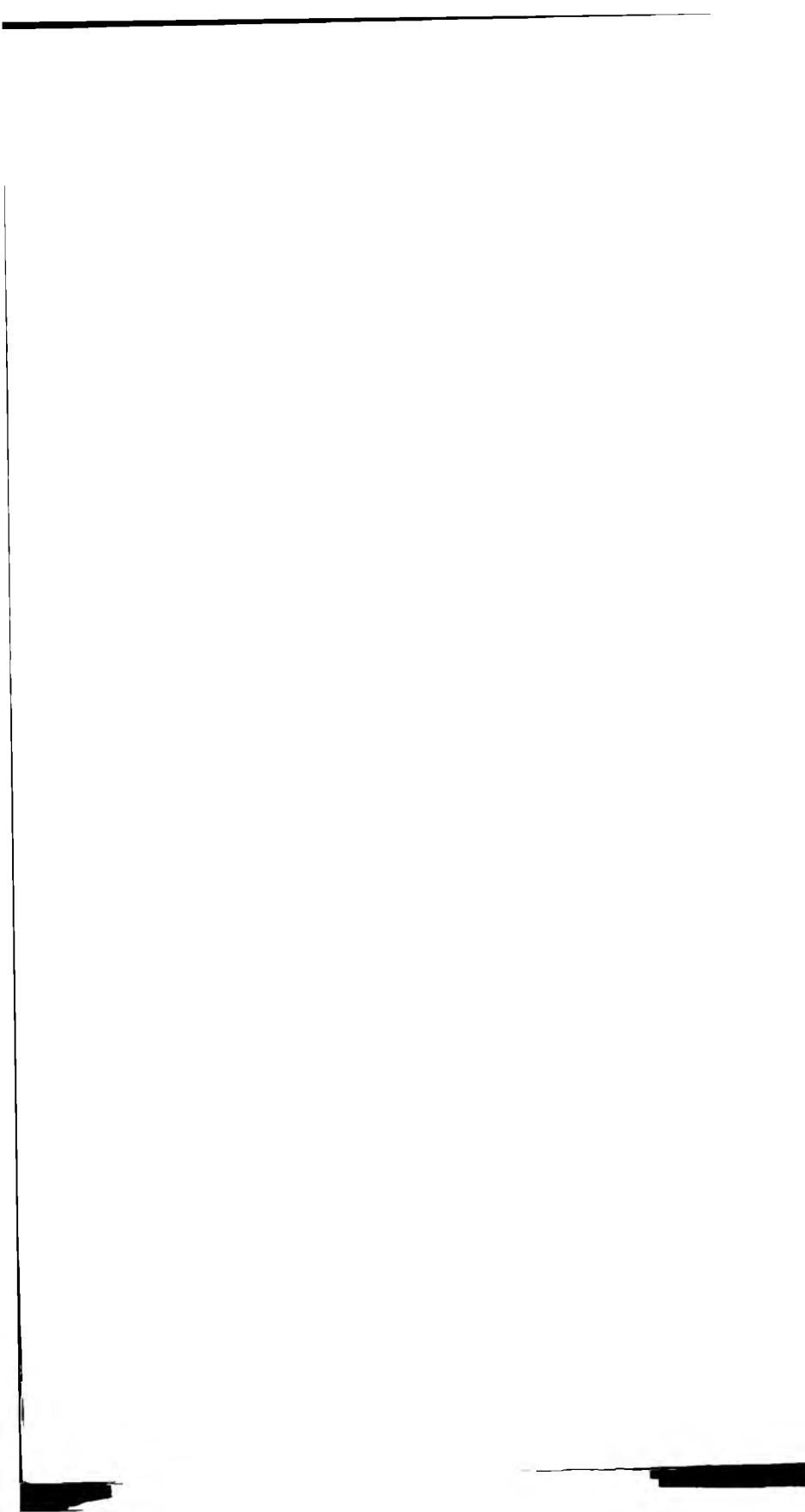
nationalsozialistischer Vorstellungen im Rechtswesen erleichterten bzw. erschwerten, hat unsere Kenntnis des nationalsozialistischen Staates und seiner Verachtung für die Rechte der Individuen und der von ihnen gebildeten Gruppen entscheidend verbreitert und vertieft.

Dieses hätte schon die Grundlage für ein wissenschaftliches Leben bilden können, aber Herr Stolleis hat sich sogleich und parallel dazu einem zweiten Schwerpunkt zugewandt, nämlich dem Staatsdenken der Frühen Neuzeit. Dazu zählen seine Bücher, ich bin ganz cursorisch, über „Staatsräson, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts“, ein Werk, das 1972 schon vor seiner Habilitationsschrift erschien, über „Arcana Imperii und Ratio Status“ (1980), über „Staat und Staatsräson in der Frühen Neuzeit“ (1990), über „Pecunia Nervus Rerum. Zur Staatsfinanzierung in der Frühen Neuzeit“ (1983) und vor allem der erste Band seines großen Werkes über die „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“, das, man kann nicht sagen sein Lebenswerk, dafür ist er noch ein vergleichsweise junger Mann, aber einen großen Teil seiner Tätigkeit ausgefüllt hat, ein Werk, das die Entstehung, Ausbreitung und Differenzierung des öffentlichen Rechts als Normenbestand und als Wissenschaftsdisziplin vom Augsburger Religionsfrieden von 1555 bis zum Ende des Alten Reiches 1806 behandelt. Herrn Stolleis, der die Rechtsgeschichte immer als einen Teil der allgemeinen Geschichte auffaßt, geht es dabei vor allem um die Entstehung des modernen Staates und der Grundbegriffe, in denen sein Charakter von den Zeitgenossen erfaßt wurde, sowie um die Normen, die vor allem die inneren Herrschaftsverhältnisse prägten. In seiner Geschichte des öffentlichen Rechts, die im Unterschied zum Privatrecht von der rechtshistorischen Forschung lange Zeit vernachlässigt wurde, hat Herr Stolleis eine überzeugende Synthese der Entwicklung eines Rechtsgebiets vorgelegt, die die Analyse der Rechtsliteratur mit der realen Entwicklung verknüpft. Die souveräne Auswertung eines ungewöhnlich breiten Bestandes auch bisher vernachlässigter zeitgenössischer Quellen, auch die der Polizeiwissenschaft, der Nationalökonomie, der Statistik, der Finanzwissenschaft, der Politikwissenschaft als Teil der praktischen Philosophie, ist dabei ebenso bemerkenswert wie seine umfassende Kenntnis und kritische Verarbeitung der historischen Literatur zur Frühen Neuzeit. Im zweiten Band, der die Entwicklung vor allem der besonders bis 1848 hochgradig politisierten Staatsrechtslehre sowie der Verwaltungswissenschaft bis 1914 verfolgt, gelingt es dem Verfasser wie im ersten Band von den analysierten Texten zu den Dingen selbst vorzustoßen und so ein neues Licht auf die politischen Kämpfe und die Verfassungsgeschichte

der Zeit des 19. Jahrhunderts zu werfen. Und das gleiche gilt für den 1999 erschienenen dritten Band dieses monumentalen Werkes, der von 1914 bis 1945 den Weg des öffentlichen Rechts und der Verwaltungswissenschaft von der Monarchie über die Republik zur NS-Diktatur nachzeichnet und damit zugleich in gewisser Weise an seine ersten Arbeiten anknüpft.

Nur kurz will ich noch erwähnen, daß ein dritter Kernpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeiten und Interessen dem Aufkommen des Interventions-, des Leistungs- und Sozialstaates gewidmet ist, der eine erstaunliche Ausweitung des öffentlichen Rechtes bewirkte. Sie bildet einen deutlichen Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit von Herrn Stolleis, hat sich niedergeschlagen in einer Edition von Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, in Aufsätzen zur Sozialversicherung Bismarcks, zum Thema Sozialversicherung und Interventionsstaat sowie schließlich in einem großen Referat über Möglichkeiten und Grenzen des Rechts der sozialen Sicherheit auf dem 55. Deutschen Juristentag.

Ich breche hier ab, meine Damen und Herren. Sie haben einen Eindruck von dem gewaltigen Umfang – gewaltig, was das Werk, aber auch, was die behandelten Themen angeht – hoffentlich daraus mitgenommen. Michael Stolleis hat heute ein Thema, sozusagen echt Stolleis'scher Art, gewählt, nämlich etwas, was das Experimentelle seiner Arbeit zeigt: „Das Auge des Gesetzes. Materialien zu einer neuzeitlichen Metapher“. Ich glaube es werden nicht nur Materialien, sondern es wird eine Interpretation sein.



Michael Stolleis

Das Auge des Gesetzes
Materialien zu einer neuzeitlichen Metapher

I.

In Friedrich Schillers berühmtestem, wenn auch manchmal belächeltem Gedicht „Das Lied von der Glocke“, erstmals gedruckt im Musenalmanach von 1800, heißt es zum Lob der bürgerlichen Ordnung und des Staates unter anderem

„Schwarz bedeckt
Sich die Erde,
Doch den sichern Bürger schreckt
Nicht die Nacht,
Die den Bösen gräßlich weckt,
Denn das Auge des Gesetzes wacht.“

Die Redewendung „Das Auge des Gesetzes wacht“ ist sprichwörtlich geworden. Sie steht heute im „Büchmann“¹, und sie wird meist so verstanden, daß der wohlgeordnete Staat, sein Gesetz und die auf Gefahrenabwehr und Sicherheitsgarantie festgelegte rechtsstaatlich zivilisierte Polizei den Schlaf des Bürgers beschützen. Während der Bürger seine Augen im ‚Vertrauen‘ auf staatlichen Schutz schließen kann, wacht draußen das Auge des Gesetzes. Die im Schutz der Dunkelheit aktive ‚Unterwelt‘ und der wachsame Staat stehen sich also in einer Art inneren Kriegs gegenüber – der Bürger ist entlastet². Wird er unschuldiges Opfer einer Straftat, kann er heute, weil der Staat seiner Pflicht zu steter Wachsamkeit nicht genügt hat, Entschädigung fordern³.

¹ G. Büchmann, Geflügelte Worte. Der Zitatenschatz des deutschen Volkes, bearb. W. Hofmann (Frankfurt, Berlin ³⁴1981) 128; Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. IV/1 (1897) Sp. 4074 verweist nur auf die „Glocke“.

² N. Luhmann, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität (Stuttgart ²1973).

³ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976, BGBl I, 1181. Hierzu M. Stolleis, Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – erste

Im frühen 19. Jahrhundert war das ‚Auge des Gesetzes‘ auf dem Weg zu einem Symbol für den Rechtsstaat. Auf dem Titelblatt der Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover von 1826 bilden Zepter und Öl-zweig, Gesetzbuch und Waage ein Ensemble, über dem das ‚Auge des Gesetzes‘ wacht (Abb.1). Versinnbildlicht wird also der durch Gesetzesbindung, Gerechtigkeit, Strenge und Milde gekennzeichnete konstitutionelle Rechtsstaat. Hannover war zwar damals (trotz der Verfassung von 1819) noch kein wirklich moderner Verfassungsstaat. Dazu sollte es erst 1833 kommen. Aber in der Justiz, von der die Juristische Zeitung getragen wurde, gab es liberale Hoffnungen auf einen ‚Rechtsstaat‘. 1832/33 erschien Robert von Mohls wichtiges Werk „Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“, in dem das Epochenwort ‚Rechtsstaat‘ erstmals als Buchtitel auftauchte. Das ‚Auge des Gesetzes‘, das egalitäre Herrschaft des Gesetzes anstelle der Herrschaft von Menschen verspricht, ist so das Symbol der Objektivität des Rechts gegen die Subjektivität von Macht und Gnade. In diesem Sinne ist im 19. Jahrhundert um die Juridifizierung der konstitutionellen Monarchie gerungen worden, von den ‚Göttinger Sieben‘ (1837) bis zum ‚preußischen Verfassungskonflikt‘ (1862–66), vom Versuch der Einrichtung eines Verfassungsgerichts in der Paulskirche (1849) bis zu den Anfängen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1863, 1875 ff.).

Freilich war im 19. Jahrhundert die naive und produktive Zeit der barocken Emblematik vorbei. Die gesellschaftlichen Antagonismen des 19. Jahrhunderts schufen sich ihre eigenen Bilderwelten. Der Kampf um die öffentliche Meinung bediente sich erstmals in dieser Form der Pressekarikatur. Bald wurde auch die Formel ‚Auge des Gesetzes‘ parodiert und ironisiert. Als ‚Auge des Gesetzes‘ wurde nun entweder der unfähige und feiste, zum Schutz der Bürger ungeeignete Polizist lächerlich gemacht, oder man fürchtete in ihm die schnüffelnden Vigilanten, die Spitzel der Geheimpolizei. Carl Spitzweg zeichnete ihn ebenso wie Honoré Daumier. Es sind Bilder aus der Hauptperiode obrigkeitlicher Bespitzelung um 1830. Nimmt man die Szene wirklich harmlos, wie auf Carl Kronenbergers Bild „Das Auge des Gesetzes wacht“, dann zeigt es nur den Polizisten, der die Sperrstunde überwacht. Aber immer noch spürt man den Widerspruch zwischen Schutz und Repression, und man fürchtet das hervorquellende Auge der Denunziation⁴. 1867, um noch

Konkretisierungen durch die Rechtsprechung, in: Im Dienste des Sozialrechts, Festschr.f. G. Wannagat (Köln, Berlin, Bonn, München 1981) 579–598. 583 f.

⁴ A. Landwehr, F. Ross (Hrsg.), Denunziation und Justiz. Historische Dimension eines sozialen Phänomens (Tübingen 1998).



Abb. 1: *Juristische Zeitung für das Königreich Hannover*, Bd. 1, Nr. 1, Titelblatt, Lüneburg 1826.

ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert zu nennen, zwinkert in Wilhelm Raabes „Abu Telfan“ (1867) der Polizist, der ‚Mann der öffentlichen Sicherheit‘, mit dem ‚Auge des Gesetzes‘, während er ein Geldstück ver-
stohlen in die Tasche schiebt⁵. Im 20. Jahrhundert erscheinen zwar viel-
fache ‚Augen‘ in der Kunst, vor allem bei Dada und im Surrealismus,
aber das Auge des Gesetzes ist verschwunden.

⁵ W. Raabe, *Abu Telfan oder Die Heimkehr vom Mondgebirge*, 3 Bde. (Stuttgart 1868) Kap. 29.

Bevor wir uns der Vorgeschichte von Schillers ‚Auge des Gesetzes‘ zuwenden, bedarf es eines Rückblicks auf Emblematis und Metaphorik des Auges⁶. Alle alten religiösen und poetischen Texte der Menschheitsgeschichte nehmen Bezug auf die Augen der Götter, der Heroen und der Menschen. Immer erschien das Auge den Menschen als geheimnisvolles, wunderbares Organ. Der Mensch schlägt die Augen auf, er nimmt die Welt wahr und orientiert sich in ihr visuell – in den meisten Kulturen wohl wesentlich stärker als durch die evolutionär eher verkümmerten Ohren, die Nase oder das Tastorgan der Haut. Sehenkönnen ist für den Menschen, wie er sich auf der heutigen Stufe seiner Entwicklung präsentiert, eine ‚Gottesgabe‘.

Die Metaphern und Redewendungen, die sich auf das Auge beziehen⁷, beginnen in unserem Kulturkreis im Alten und Neuen Testament. Dort ist die Rede von ‚Gnade finden vor Deinen (Gottes) Augen‘, ‚Alle Augen warten auf Dich‘, dem ‚Dorn im Auge‘ oder dem ‚Balken im Auge‘. Das Auge Gottes, vielfach identifiziert mit der Sonne oder durch sie anschaulich gemacht (‚Auge des Tages‘)⁸, ist die Kurzformel für die Fähigkeit, alles zu sehen. Gottes Auge wacht. Gott ist allwissend. Er vergißt nichts, er sieht alles Gegenwärtige, und er schaut in die Zukunft. Er schützt sein Volk wie ein aufmerksamer Hirte. Sein Auge „war über den Ältesten der Juden“ (Esra 5,5). „Das Auge des Herren macht das Vieh fett“⁹, es „ist gerichtet zu den Ihn Fürchtenden“ (Ps. 33,18). Aber der rächende Gott des Alten Testaments richtet sein Auge auch auf die Gegner: „Siehe, die Augen Jehovas, sie schweifen über die ganze Erde“ (Sach 4,10).

Nicht anders ist es im Islam. Allah der Allwissende, der alles Hörende und Sehende „durchschaut und kennt alles“, er ist „die alles hörende und sehende Allmacht“ (31. Sure, 17,29). Für Allah selbst verwendet der Koran wie das Alte Testament auch die Formel ‚sein Angesicht‘, in der das Ganze für das Teil steht, das Angesicht für die Sehfähigkeit, das

⁶ W. Deonna, *Le symbolisme de l'oeil* (Paris 1965).

⁷ Siehe etwa die Zusammenstellung bei L. Röhrich, *Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, Bd. 1 (Freiburg, Basel, Wien 1991) 112–118.

⁸ In der mittelalterlichen Literatur werden Sonne und Mond als Augen der Welt (für Tag und Nacht) bezeichnet. Augen sind Fenster, aus denen (aktiv) Licht strahlt oder die (passiv) Eindrücke einlassen (Liebe, Sünde etc.). Vgl. G. Schleusener-Eichholz, *Das Auge im Mittelalter*, 2 Bde. (Münster 1980).

⁹ Röhrich, (Anm. 7) 113; J. R. Klimá, *Auge*, in: *Enzyklopädie des Märchens*, Bd. 1 (Berlin, New York 1977) Sp. 994–998; G. Petschel, *Herr sieht mehr als der Knecht. Fabel aus dem Überlieferungskreis der Äsopika*, in: *Enzyklopädie des Märchens*, Bd. 6 (Berlin, New York 1990) Sp. 863–866.

„Gesicht“. Die Gläubigen werden Gottes Angesicht schauen, das ist die Heilserwartung. Sie werden in dem von Gottes Auge(n) ausgehenden Licht sein, also die Ewigkeit erreichen. Das alles sehende, immer geöffnete Auge ist die Ewigkeit selbst, die Aufhebung der Geschichte und aller menschlichen und irdischen Bedingtheit. „Alle Dinge werden untergehen“, heißt es im Koran, „nur sein Angesicht nicht“ (28. Sure, 89).

So ist das alles sehende Auge in der Metaphernwelt monotheistischer Religionen eines der geläufigsten Bilder für die jede menschliche Vorstellung überschreitenden Eigenschaften des einen Gottes. In diesen „Religionen mit Beobachtergott“ (N. Luhmann)¹⁰ ist Gott immer wach: „Siehe es schlummert und schläft nicht der Wächter Israels“ (Ps. 121,4), und es ist ‚ein‘ Auge; denn Gott unterliegt nicht der menschlichen Dualität von außen und innen, links (falsch, böse) und rechts (richtig, gut). Das äußere Auge des Menschen – so etwa der Mystiker Meister Eckardt – wendet sich der Welt zu, das innere dient der Gotteseerkenntnis. In der Mystik des Barock heißt es entsprechend, das menschliche linke Auge blicke in die Zeit, das rechte in die Ewigkeit¹¹. Gottes Blick hingegen ist übermenschlich, starr und ewig. In der kabbalistischen Literatur wird dies erläutert: Das Auge Gottes bedarf selbst keines Schutzes der Wimpern oder Lider, da es alles beschirmt und bewacht, also keine Instanz über sich hat. Es ist ‚zuhöchst‘. Spuren der kabbalistischen Mystik finden sich dann bei Jakob Böhme („das Auge des Herrn sieht alles“)¹², Christian Knorr von Rosenroth, Friedrich Christoph Öttinger, ja noch bei Schelling (Abb.2).

Das auf diese Weise vielfältig präsenzte Symbol für Gottes Allgegenwart, Allwissenheit und Voraussicht (*Providentia Dei*)¹³ eignete sich in besonderer Weise für die christliche Ikonographie der Trinität: ein strahlendes Auge, von einem gleichseitigen Dreieck umschlossen. Obwohl die Trinitätsformel seit dem Konzil von Nicäa im Jahr 325 zum festen Bestand christlicher Orthodoxie gehörte und sogar im Codex Iustinianus

¹⁰ N. Luhmann, Die Religion der Gesellschaft, hrsg. v. A. Kieserling (Frankfurt 2000).

¹¹ A. Silesius, Geistreiche Sinn- und Schlußreime (1657, seit 1675 „Cherubinischer Wandersmann“), hrsg. v. H. L. Held, Bd. 3 (München³1999) 3. Buch Vers 228 (S. 103): „Zwei Augen hat die Seel: eins schauet in die Zeit, Das andre richtet sich hin in die Ewigkeit“.

¹² J. Böhme, Morgenröte im Anfang das ist: die Wurzel oder Mutter der Philosophiae, Astrologiae und Theologiae aus rechtem Grunde oder Beschreibung der Natur... (Görlitz 1612, hier: Berlin, Leipzig 1780) Cap. 25, Nr. 49: „Dann in Gott ist kein Ort der Aufhaltung, dann das Auge des Herrn siehet alles“. Hierzu umfassend Chr. Geissmar, Das Auge Gottes. Bilder zu Jakob Böhme (Wiesbaden 1993).

¹³ G. Schleusener-Eichholz, Auge, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 (1980) Sp.1207–1209.

(Lib.I, Tit.1) feierlich abgesichert wurde, fand das Augenbild Verbreitung erst seit dem 17. Jahrhundert, also zugleich mit der Wiederentdeckung der Kabbala in der barocken Mystik¹⁴ und mit der Blütezeit des Jesuitenordens und des Absolutismus¹⁵. Das Dreieck erschien besonders geeignet. Es war abstrakt, respektierte also das Bilderverbot des Dekaloges, und es war sofort verständlich¹⁶. Vor allem aber kam es in besonderer Weise dem mathematischen Geist der Epoche entgegen. In der vollkommenen Dreiheit der Figur, kombiniert mit der ebenso vollkommenen Kreisform von Iris und Pupille konnte man Absolutheit, höchsten Schutz und Aufsicht sehen¹⁷. Gottes Auge wacht in der barocken Emblematik an der höchsten Stelle des Altaraufbaus, über Kanzeln, an Orgelprospekten¹⁸ und auf den Titelblättern kirchlicher Gesang- und Andachtsbücher. Es wacht über der Gemeinde im Kirchenraum, ist aber auch bei allen menschlichen Handlungen als präsent zu denken¹⁹. In der Volkskunst findet sich das Trinitätssymbol mit Gottes Auge „außerhalb des Kirchengebäudes vor allem auf Totenbrettern, Toten- und Grabmälern, Marterln, Votivbildern, Haussegen, Andachts- und Erbauungsbildern“²⁰. In der kirchlichen Kunst schließlich reicht die Tradition des ‚Auges Gottes‘ bis in das 20. Jahrhundert, etwa in die verschiedenen Reformbewegungen kirchlicher Kunst.

¹⁴ W. A. Schulze, Das Auge Gottes, in: *Zeitschr.f. Kirchengeschichte* 68 (1957) 149–152 (149f.); K. Reichert, Zur Geschichte der christlichen Kabbala, in: E. Goodman-Thau, G. Mattenklott, Ch. Schulte (Hrsg.), *Kabbala und die Literatur der Romantik* (Tübingen 1999) 1–16.

¹⁵ G. Stuhlfauth, Auge Gottes, in: *Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte*, Bd. I (Stuttgart 1937) Sp.1243–1248; H. Schipperges, *Welt des Auges. Zur Theorie des Sehens und Kunst des Schauens* (Freiburg, Basel, Wien 1978); W. Jaeger, *Augenvotive, Votivgaben, Votivbilder, Amulette* (Sigmaringen 1979).

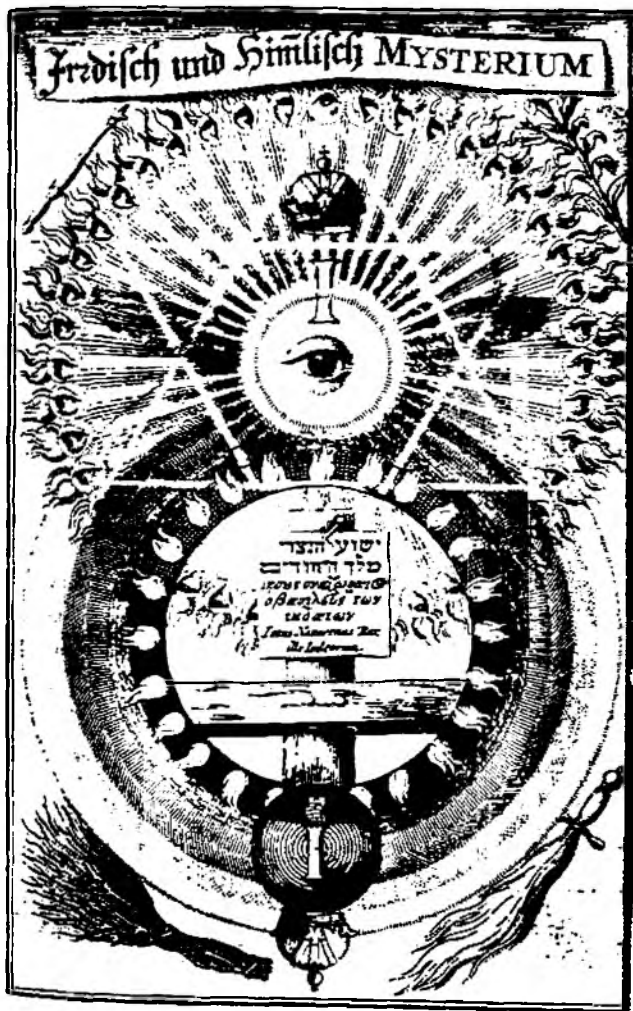
¹⁶ Ähnlich verhält es sich mit der in der Spätantike, in der mittelalterlichen, byzantinischen und der russischen sowie der westlichen barocken Kirchenkunst verwendeten ‚Hand Gottes‘. Siehe R. Kieffer, J. Bergman (Hrsg.), *La Main de Dieu. Die Hand Gottes* (Tübingen 1997).

¹⁷ G. Stuhlfauth, *Das Dreieck. Die Geschichte eines religiösen Symbols* (Stuttgart 1937); L. Kaute, *Auge, Auge Gottes*, in: *Lexikon der Christlichen Ikonographie*, hrsg. v. E. Kirschbaum S. J., 1. Bd. (Freiburg 1968, TB-Ausg. 1990) Sp. 222–224.

¹⁸ Siehe auch die estnische 50-Kronen-Note von 1994, die u. a. eine von einem Auge Gottes gekrönte barocke Orgel zeigt. Frdl. Hinweis von Prof. P. Järvelaid (Tallinn).

¹⁹ M. Winkler, *Das nichtschlafende Auge*, in: *Hochland* 47 (1954/55) 294–296; L. Kretzenbacher, *Das Nichtschlafende Auge*, in: *ders.*, *Bilder und Legenden: erwandertes und erlebtes Bilder-Denken und Bild-Erzählen zwischen Byzanz und dem Abendlande*, (Klagenfurt, Bonn 1971) 43–48.

²⁰ L. Hansmann, L. Kriss-Rettenbeck, *Amulett und Talisman: Erscheinungsform und Geschichte* (München ²1977) 247; W. Jaeger, (Anm. 15).



»Das Wesen der Heiligen Dreifaltigkeit erkennen wir im Lichte der Ewigkeit für die Gottheit (oben), und im Feuer für die ewige Natur (unten).« Die himmlische Majestät des göttlichen Sohns steht in der unteren Naturwelt Kopf im Bild des gegeißelten Jesus als dem verhöhn- ten König der Juden. Aus dem »Centrum Naturae, dem salin- trischen Kreuz- Grund, geht in ver- schiedenen Graden der Vermischung von Feuer und Wasser das Myste- rium der Farben aus. 1. Blau: Was- senheit 2. Rot: Vater im Feuerglanz 3. Grün: Leben 4. Gelb: Sohn 5. Weiß: Glanz von Gottes Majestät als Quintessenz.

J. Böhme, Theo- sophische Wercke, Amsterdam, 1682

Abb. 2: Jakob Böhme, Theosophische Werke, Amsterdam 1682, Titelkupfer.

Die bis hierher genannten Quellen vermitteln den Eindruck, es handle sich bei dem ‚Auge Gottes‘ um einen jüdisch-christlichen und islamischen Traditionsstrang, der dann im Barock mit dem Dreieck der Trinität kombiniert wurde, um schließlich im 20. Jahrhundert auszulaufen. Aber gehen wir nochmals in die vorchristliche griechische und römische Antike zurück. Dort finden sich ganz verwandte Metaphern. Für Xenophanes von Kolophon²¹ ist die Gottheit „ganz Auge, ganz Geist, ganz Ohr“. Mit Platon beginnt dann eine die gesamte Philosophiegeschichte bis zum 19. Jahrhundert durchziehende Entgegensetzung von ‚Auge des Geistes‘ und ‚Auge des Körpers‘, von physiologischer Wahrnehmung einerseits, die allen menschlichen Gebrechen und Täuschungsmöglichkeiten unterworfen ist, und der wahren Erkenntnis von ‚Geist‘, ‚Vernunft‘ und ‚Seele‘ andererseits. Das Auge des Körpers gilt als der schärfste der Sinne, vor allem bei den Griechen, aber es dient nicht zur Erkenntnis der Weisheit (Phaidros), des Wesens der Dinge. Da Erkenntnis an das Medium der Erkenntnis gebunden ist, sehen die körperlichen Augen nur die äußere Hülle der Dinge, während das ‚Auge des Geistes‘ (*oculus rationis*) der geistigen Erkenntnis fähig ist. So sagen – über die Jahrhunderte hinweg fast einmütig – Aristoteles, Marc Aurel, Lucrez und viele andere, Wahrheit werde durch das ‚Auge des Geistes‘, und nur durch dieses, wahrgenommen. Bei Plotin ist das Auge ein lichtartig beseeltes Wesen, es ist selbst Licht, wie ja generell die Neuplatoniker die der Moderne so geläufige Trennung von Körper und Geist nicht anerkannten.

Mit der Trias von Körper, Geist und Seele entsteht auch eine Trias der Augen, in aufsteigender Rangordnung vom Auge der ‚blöden‘ leib-sinnlichen Erkenntnis (1) zum Auge des Geistes, gerichtet auf das Reich der philosophischen Rationalität, fähig zur Wesenserkenntnis der Dinge (2) und schließlich zum Auge der Seele, das der Gotteserkenntnis und damit gewissermaßen als Fenster in die Ewigkeit dient (3).

Alle diese erkenntnistheoretischen Unterscheidungen, Metaphern und sprichwörtlichen Wendungen der Antike, die sich in Fülle auch in den Sentenzensammlungen²² und in der antiken Theaterliteratur finden²³, werden auf der Ebene der Volkskunst der Mittelmeerländer bis zum heu-

²¹ Xenophanes von Colophon, Fragments. Text and Translation, hrsg. v. J. H. Lesher (Toronto 1992) Fragment 24. Der Kommentar verweist auf Odyssee 20, 73 sowie auf Hesiod, Works 267: „the eye of Zeus, seeing all things and nothing all things“. Vgl. Chr. Schäfer, Xenophanes von Kolophon. Ein Vorsokratiker zwischen Mythos und Philosophie (Stuttgart 1996).

²² R. Strömberg, Griechische Sprichwörter (Göteborg 1961).

²³ Tragicorum Graecorum fragmenta euripidea et Adespota apud scriptores veteres reperia, rec. A. Nauck (Nachdr. Hildesheim 1964) 2,2.

tigen Tag begleitet durch die beliebten Augenmulette, Augen „auf Länderschildern, Schiffen, Autos, Türen, Fußböden usw. Der Zweck dieser Augen ist durchwegs klar: Sie sollen üble Einflüsse abhalten, speziell den bösen Blick abwehren“²⁴, haben also apotropäischen Charakter²⁵.

Das Auge ist eine allgegenwärtige und variable Metapher für die Dichotomien von Wesen und Erscheinung, Innen und Außen, Gott und Mensch, Diesseits und Jenseits, Empirie und Normativität. Es bietet die Form für Glaubensinhalte und mystische Wahrnehmungen, für Abwehr- und Liebeszauber. Den Philosophen ist das Auge die Generalmetapher der Wahrnehmung und der Erkenntnis, sowohl im physiologischen als auch im geistigen Sinn.

II.

Angesichts dieser verwirrend vielfarbigem Metaphorik in empirischen, normativen, religiösen, mystischen oder wissenschaftlichen Kontexten²⁶ ist es nicht überraschend, in der antiken Überlieferung auch ein ‚Auge der Gerechtigkeit‘ zu finden. Das offenbar sehr alte griechische Bild vom ‚Auge der Gerechtigkeit‘ (*dikes opthalmós*) wurde im 4. Jahrhundert n. Chr. von Ammianus Marcellinus weitergeführt, der vom ewig wachenden Auge der Gerechtigkeit sprach (*Quia vigilavit Justitiae oculus sempiternus*)²⁷. Diese Metapher könnte für den gerechten Richter oder für sein Urteil verwendet worden sein, aber auch in einem allgemei-

²⁴ Hansmann, Kriss-Reitenbeck. (Anm. 20) 178.

²⁵ S. Seligmann, Der böse Blick und Verwandtes. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens aller Zeiten und Völker, 2 Bde. (Berlin 1910, Nachdr. Hildesheim 1985); K. Meisen, Der böse Blick und seine Abwehr in der Antike und im Frühchristentum, in: Rhein. Jahrb. f. Volkskunde 1 (1950) 144–177; 3 (1952) 169–225; A. Dundes (Ed.), The Evil Eye. A Casebook (Madison 1992); Th. Hauschild, Der böse Blick. Ideengeschichtliche und sozialpsychologische Untersuchungen (Berlin ²1982).

²⁶ Vgl. etwa die folgenden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit gesammelten Belegstellen aus der Philosophie des 18. und 19. Jahrhunderts: „inneres Auge“ (Locke), „geistiges Auge“ und „Auge des Glaubens“ (Hume), „kritisches Auge“ (Kant), „Auge einer höheren und richterlichen Vernunft“ (Kant), „Auge der Seele“ (Jacobi, Schelling, Schleiermacher), „Auge des Fürsten“, „das gemeine Auge“ (Herder), „das religiöse Auge“, „das ewige Auge“, „das empirische Auge“, das „Auge der bloßen innerlichen Wahrnehmung“, „Auge des Leibes“ (Fichte), „Das Auge ist himmlischer Natur“, „Darum erhebt sich der Mensch über die Erde nur mit dem Auge; darum beginnt die Theorie mit dem Blicke nach dem Himmel“ (L. Feuerbach), „Auge der Forschung“, „Auge der Wissenschaft“ (Büchner).

²⁷ Ammianus Marcellinus, *Rerum Gestarum*, lib. 28, 6, 25: „... quia vigilavit Justitiae oculus sempiternus ultimaeque legatorum et praesidis diae.“ Siehe auch lib. 29, 2, 20: „Justitiae oculus, arbiter et vindex perpetuus rerum vigilavit.“

neren Sinn bedeuten, dem Auge der (irdischen) Gerechtigkeit bleibe letztlich nichts verborgen, oder daß das Gemeinwesen die Gerechtigkeit wie ‚ihren Augapfel hüten‘ müsse. Auch hier ist der allem frühen Recht immanente religiöse Hintergrund spürbar, das Richteramt des höchsten Gottes, der alles weiß und sieht, dem nichts entgeht und der deshalb gerecht richten kann. ‚Gerecht‘ ist die Entscheidung, wenn sie auf einer die Oberfläche der Dinge durchdringenden Kenntnis beruht und wenn sie der *Epieikeia*, der *aequitas* entspricht. Auf die Ikonographie der griechischen Gerechtigkeit (Zeus, Themis, deren Tochter Dike mit ihrer häßlichen Gegenspielerin, der *Adikia*, samt den schwerer bestimmbareren Nebenfiguren der *Astraea*, der *Dikaiosyne* und der *Nemesis*) sei hier nicht weiter eingegangen²⁸. Hervorzuheben ist jedenfalls die Beobachtung, daß zur Dike ein durchdringender, glänzender, alles erschauender Blick gehört²⁹.

In die römische Rechtssprache geriet die Formel vom Auge der Gerechtigkeit (*justitiae oculus*) wohl über griechische Einflüsse, ohne aber unter den Parömien des römischen Rechts eine bedeutendere Rolle zu erlangen³⁰, vielleicht weil die nüchterne römische Rechtswelt für derartige pathosgeladene und ethisierte Formeln weniger empfänglich war.

Als Erasmus von Rotterdam, der eminente Kenner der antiken Literatur, seine Sammlung von Redensarten und Sprichwörtern „der Alten“ zusammentrug, schrieb er unter der Überschrift „*Dikes opthalmos* i.e. *Justitiae oculus*“, so werde ein ernsthafter und unbestechlicher Richter genannt, oder auch die gerechte Entscheidung selbst. Als Quellen nennt er Suidas und ein bei Aulus Gellius überliefertes Zitat von Chrysipp, in welchem die Augen der Gerechtigkeit als streng, geradeaus und unbeweglich bezeichnet werden, weil es demjenigen, der richtig richten solle, nicht gebühre, hier oder dort von der geraden Linie (dem Blick) des Ehrenhaften abzuweichen. Beliebt sei auch der sechsfüßige Vers:

²⁸ O. R. Kissel, Die *Justitia*. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst (München ²1997) 20–23.

²⁹ K. Ph. Dietsch, Die Hymnen des Orpheus, griech. u. deutsch (Erlangen 1822) Nr. 62; W. H. Roscher, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie (Leipzig 1902, Nachdr. Hildesheim 1965) III, 1: O. Gruppe, Orpheus, S. 1058–1207; G. Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst. Eine ikonologische Studie (Greifswald 1925).

³⁰ A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer (Leipzig 1890) 180 mit Hinweis auf Ammianus Marcellinus (Anm. 27). Weder bei H. G. Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (Jena ³1857) noch bei R. Lieberwirth, Latein im Recht (Berlin ⁴1996) oder D. Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (München ⁶1998) findet sich *justitiae oculus* oder eine entsprechende Formel.

„Est oculus aequitatis omnia intuens“

(Das Auge der Gerechtigkeit achtet auf alles)³¹.

Die Metapher entspricht also völlig derjenigen der monotheistischen Religionen. Die Gerechtigkeit ist zunächst die Tugend der Aufmerksamkeit auf die Umstände des Sachverhalts. Dann ist sie die Tugend der Geradheit und Unbestechlichkeit bei der Entscheidungsfindung. Spätere Darstellungen der Justitia zeigen deshalb sowohl offene, alles sehende Augen als auch solche mit der Augenbinde. Hier konzentriert sich die Justitia ‚ohne Ansehen der Person‘ auf die Abwägung der Argumente. Erst später erscheint die Justitia mit der Augenbinde als die ‚blinde‘, die unberechenbare Justiz³². Auch Schiller, auf den wir hier wieder stoßen, spricht in „Die Räuber“ davon, „daß ein Schurke mitunter das Auge der Gerechtigkeit übersilbre“ (2.Akt, 2.Szene) und, an anderer Stelle, davon, daß die Gerechtigkeit „zuweilen für Gold erblinde“ (1784)³³. Entsprechend finden wir allegorische Darstellungen der ‚Parteilichkeit‘, die ein Auge verhüllt und sich vor die erschreckte Gerechtigkeit drängt.

Wichtiger als die kritischen Varianten der Blindheit oder Einäugigkeit ist allerdings die Beobachtung, daß das Auge der Gerechtigkeit ein direkter Abkömmling des alles sehenden Götterauges ist. Der gerechte Richter ermittelt wie Gott den ‚wahren Hergang‘ der zu entscheidenden Sache; wie Gott zieht er daraus die richtigen Schlüsse und fällt die richtige Entscheidung.

Wenn es zutrifft, daß das ‚Auge der Gerechtigkeit‘ und die damit eng zusammenhängenden Allegorien der Justitia mit offenen oder verbundenen Augen Rückbindungen an die monotheistische Gottesvorstellung bzw. den polytheistischen Götterhimmel aufweisen, dann liegt es nahe, in der Welt des europäischen 17. und 18. Jahrhunderts auf Wechselwirkungen (besser: gezielte Durchmischungen) der politischen und der theologischen Sprache zu achten: Der christliche Gott erscheint in dieser Zeit ebenso als „Himmelsfürst“ wie Jupiter mit seiner himmlischen Entourage. Umgekehrt findet sich eine intensive theologische Aufladung des irdischen Fürstenbildes; die Fürsten des Absolutismus sind „Erden-Götter“³⁴.

³¹ Erasmus, *Collectanea Adagiorum Veterum* (Straßburg 1517) schreibt Spalte 973: „Dikes opthalmos i.e. Justitiae oculus dicitur syncerus & incorruptus iudex, aut ipsum etiam iudicium. Adagii meminit Suidas. Sumtum apparet ex illa Chryssippi descriptione apud Aulum Gellium lib. XIV cap. IV in qua justitiae oculos tribuit acreis, rectos atque immotos: quod eum, qui recte sit iudicaturus, non oporteat huc aut illuc ab honesto oculo deflectere. Celebratur hic senarius proverbialis:..i.e. Est oculus aequitatis omnia intuens.“

³² Kissel, (Anm. 28) 82 ff.

³³ Kissel, (Anm. 28) 84.

³⁴ J. J. Berns u.a. (Hrsg.), *ErdenGötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen* (Marburg 1997).

III.

Konsequenterweise folgen die Augen-Metaphern dieser Durchmischung. In den Kirchen des 17. Jahrhunderts verbreitete sich in bisher unbekannter Weise das Dreieck mit ‚Auge Gottes‘ als Symbol für die Allwissenheit der Trinität. Gleichzeitig wurde es in der Emblematik des Fürstenstaates üblich, das ‚Auge des Fürsten‘ gottähnlich über dem Wohlergehen von Land und Leuten wachen zu lassen.

Was hier ‚Durchmischung‘ genannt wird, soll die Komplexität der theologischen, wissenschaftlichen und politischen Welt des 17. Jahrhunderts andeuten. Theologie und ‚moderne‘ Naturwissenschaft waren damals nicht so unvereinbar wie es in der Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts scheinen mochte. Die meisten Wissenschaftler (Kopernikus, Brahe, Kepler bis zu Newton) waren als Christen überzeugt, theologische und naturwissenschaftliche Wahrheiten ließen sich vereinen, Naturrecht und Naturgesetz seien Früchte derselben göttlichen Ordnung, so daß im ‚Buch der Natur‘ dieselben Wahrheiten stehen mußten wie im Buch der Offenbarung³⁵. Gott war allwissender Himmelsfürst mit ‚himmlischen Heerscharen‘, seine Gesetze beherrschten Natur- und Menschenwelt gleichermaßen. Der in Rom lebende deutsche Jesuit Athanasius Kircher, barocker Polyhistor und auch Ägyptologe, versuchte im Anschluß an den genialen Katalanen Raimundus Lullus (1232/33–1316) den Entwurf eines umfassenden Wissenschaftssystems³⁶. Im dritten Buch seiner „Ars Magna Sciendi sive Combinatoria“ (Amsterdam 1669) krönt er den lullischen Baum des universalen Wissens (*Arbre de ciência*) mit dem Dreieck der Trinität (*spiritus, pater, filius*) in der perfekten Kreisfigur samt Auge Gottes³⁷. Auf dem Titelblatt seiner großen Wissenskunst erscheint die gekrönte Wissenschaft, hinter deren Haupt – einen Heiligenschein imitierend – eine Sonnenscheibe leuchtet; darüber das Auge Gottes. Sie hält in der Hand das mit einem Auge des Osiris ge-

³⁵ C. Alunni, Codex Naturae et Libro della Natura chez Campanella et Galilée, in: Annali della Scuola Normale Superiore Di Pisa, Serie III, Vol. XII,1 (Pisa 1982) 189–239; K. Reichert, Von der Wissenschaft zur Magie: John Dee, in: N. Hammerstein, G. Walther (Hrsg.), Späthumanismus. Studien über das Ende einer kulturhistorischen Epoche (Göttingen 2000) 245–262.

³⁶ H. Riedlinger, R. Lullus (Ramon Lull), in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7 (München 1995) Sp. 490–493 m. w. Nachw.

³⁷ Athanasius Kircher, Ars Magna Sciendi, in XII Libros Digesta, qua Nova & Universalis Methodo per artificiosum Combinationum contextum de omni re proposita plurimis & prope infinitis rationibus disputari, omniumque summaria quaedam cognitio comparari potest (Amsterdam 1669).

Abb. 3: Leonhard Heckenauer
(ca. 1650–1704), *Ubique inspi-
ciendum*.



krönte Zepter, mit dem sie auf das Alphabet der Kombinationskunst zeigt. Diese Kunst, unter dem Zeichen der allwissenden Trinität stehend, verleiht dem Menschen den Schlüssel zum Zusammenhang allen Wissens, macht ihn also gottähnlich. Daß mit dem Zepter des Osiris hier ein ägyptisches Motiv anklingt, ist kein Zufall. Wie viele seiner Zeitgenossen war Athanasius Kircher fasziniert von den großen Arcana ägyptischen Wissens. Die Entschlüsselung der Hieroglyphen beschäftigte ihn intensiv.

Das Auge auf dem Zepter (Abb. 3), ein anatomisch etwas eigenartiges Symbol, findet sich im 17. Jahrhundert häufig. Es ist Zeichen der klugen und gerechten Herrschaft. Das Auge steht für umfassende Fürsorge und Kontrolle, das Zepter für die befehlende Macht. Ein solches Zepter halten vor allem Herrscher in Händen, deren Gerechtigkeit gerühmt wird. Der ägyptische Gott-König Osiris, dessen Hieroglyphenzeichen ein Auge ist, galt als Muster der Gerechtigkeit. Für die Griechen, die sich mit den Hieroglyphen beschäftigten, bezeichnete das Auge, wie Diodor berichtet, den „Hüter der Gerechtigkeit und den Wächter des Körpers“³⁸. Die Emblematiker des 17. Jahrhunderts stützten sich dann vor allem auf Plutarch, der das Auge über dem Zepter als Zeichen des Osiris an-

³⁸ J. Assmann, *Weisheit und Mysterium. Das Bild der Griechen von Ägypten* (München 2000) 67.

führte³⁹. Keiner war gerechter als Osiris, heißt es in einer emblematischen Erläuterung. Sein Zepter bedeutet Gerechtigkeit, und das ist ein heiliges Zeichen des immer tätigen und wachen Geistes⁴⁰. Das Augenzepter oder das Zepter mit offener Handfläche, die ein Auge birgt, wurde gerade im sog. Aufgeklärten Absolutismus beliebtes Emblem gerade solcher Herrscher, die Nachruhm als Gesetzgeber suchten (Abb.4).

Die Gerechtigkeits- und Herrschersymbolik des 17. und 18. Jahrhunderts bediente sich also aus jüdisch-christlichem, ägyptischem und griechisch-römischen Vokabular. Das waren die großen Traditionsströme. Was aber wurde illustriert, wenn man das Auge des alles wissenden, für alles sorgenden und alles kontrollierenden Herrschers in den Mittelpunkt rückte?

In den Jahrzehnten zwischen dem Augsburger Religionsfrieden (1555) und dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs (1648) gerieten aus unterschiedlichen Gründen die älteren Machtzentren der Städte, des Adels und der Kirchen auf die Verliererseite, während sich der Landesherr, der Fürst (*princeps*) immer mehr zur politischen Zentralfigur erhob. Was sich mit ihm erhob war zunächst der Hof, der sein Personal rasch vermehrte, dann die zentrale Landesverwaltung, die allmählich sich bildenden Mittel- und Unterbehörden, die Landesdefension, die Landesfinanzverwaltung – kurzum: der moderne Staat⁴¹. Sein Schlüsselbegriff wurde ‚Souveränität‘, lateinisch *majestas*⁴².

In diesen Worten konzentrierte sich nun vieles. Der Ausgangspunkt war juristisch. ‚Souveränität‘ bildete den neuen Oberbegriff über alle dem Herrscher zustehenden Einzelrechte. Sie sollte unteilbar, unübertragbar und zuhöchst sein. Darin steckte zum einen die Applikation und Säkularisierung des theologischen Bildes von Gott, dem höchsten und allmächtigen Herrscher auf den ‚Souverän‘. Der Fürst ist irdischer Vertreter Gottes. Sein Auge wacht über den Untertanen wie das Auge Gottes

³⁹ A. Henkel, A. Schöne, *Emblemata*. Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts (Stuttgart 1976) 1266; W. Harms, G. Heß, D. Peil i.Vb.m. J. Donien (Hrsg.), *SinnbilderWelten*. Emblematische Medien in der Frühen Neuzeit. Ausstellungskatalog, (München 1999) 16 m. w. Nachw.

⁴⁰ Henkel, Schöne, (Anm. 39) Sp.1266, die auf Plutarch, *De Iside et Osiride*, 10 (Ausc. G. Parthey, Berlin 1850, S. 14) und Diodor(us Siculus), *Bibliotheca historica* I,11 hinweisen, wo es heißt, die Ägypter bezeichneten Osiris durch Auge und Herrscherstab, bzw. daß Osiris der Vieläugige heiße, weil er, wie Helios, alles sehe.

⁴¹ W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1999). Hierzu meine Besprechung in *Ius Commune* XXVII (2000) 429–433.

⁴² H. Quaritsch, *Souveränität*. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806 (Berlin 1986).

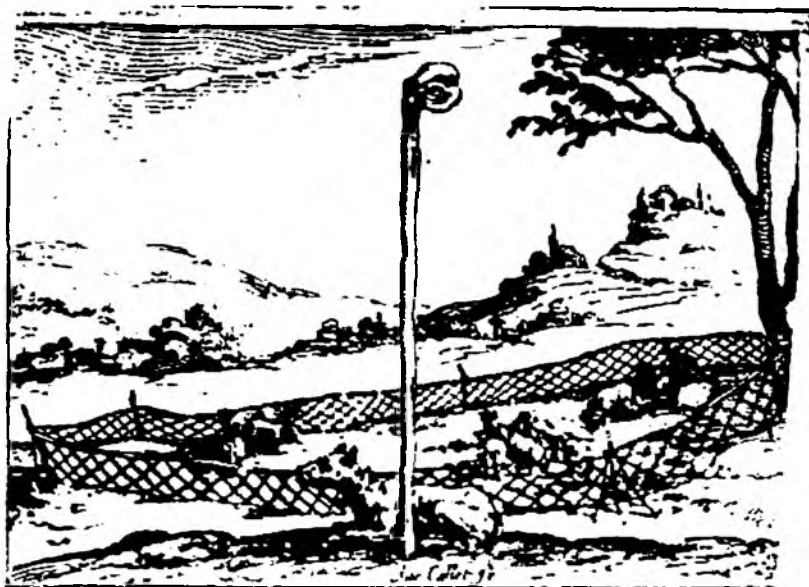


Abb. 4: Jacques Callot (1592–1635), *Das wachsame Auge*.

über den Menschen. Im Sonnenemblem Ludwigs XIV. sind Gott und Fürst vereint, oder besser: Gott ist auf eine nahezu blasphemische Weise getilgt. Damit wird eine antike und vor allem in Byzanz kultivierte Tradition der Identifizierung des Herrschers mit dem Sonnengott Helios aufgenommen. Glanz, Schönheit und lebensspendende Kraft gehen vom Herrscher aus. Der Kaiser schläft nicht wie andere Menschen, er wacht offenen Auges über das Reich; seine möglicherweise natürliche Schlaflosigkeit wird propagandistisch zu ewiger Wachsamkeit stilisiert⁴³. Sein Anspruch, alles regeln zu können, gründet sich auch auf die Voraussetzung, durch unaufhörliche Wachsamkeit über alles Bescheid zu wissen.

Der ideologischen Untermauerung dieses Anspruchs diente das römische Recht. Die *majestas (absoluta)* oder die Souveränität war direkter Abkömmling der antiken Formeln (*princeps legibus solutus, quod prin-*

⁴³ B. Rubin, *Das Zeitalter Justinians* (Berlin 1960) 94; H. Hunger, *Prooimien* (Wien 1964) 77. Den Hinweis auf den Topos der „Schlaflosigkeit“ – er findet sich übrigens auch bei Einhard, *Vita Karoli Magni*, Kap. 24,25 – verdanke ich meinem Kollegen Peter E. Pieler, Wien.

cipi placuit, legis habet vigorem) zur Legitimation der prinzipiellen Unbeschränktheit monarchischer Gewalt. Gewiß gab es fast nirgends einen ‚reinen‘ Absolutismus⁴⁴, und man betonte auch die religiösen und rechtlichen Bindungen des Herrschers, aber das waren Ausnahmen von einem anerkannten Prinzip. Dieses Prinzip und seine Einschränkungen bildeten auch einen Hauptgegenstand der europäischen Emblematik⁴⁵. Über den Fürsten als irdischen Göttern⁴⁶ strahlt das Auge Gottes⁴⁷, ein sonnenartig erleuchtetes Feld mit dem Zeichen Jahwes⁴⁸ oder eine Lichtscheibe mit Christusmonogramm und Kreuz⁴⁹. Daß ‚der Höchste‘ auch über den Fürsten stehe, war eine Selbstverständlichkeit, zumal bei einer frommen Kaiserin wie Maria Theresia. Sie konnte propagandistisch zur Erhöhung des Fürsten eingesetzt werden, indem man betonte, niemand als Gott sei höher als der Fürst, der damit also menschlicher Verantwortung entzogen war. Sie konnte aber auch mahnen, der Fürst möge bedenken, er habe eines Tages Rechenschaft über seine Herrschaftsweise zu geben⁵⁰. In diesem Sinn findet sich das Auge Gottes auch auf Krönungsmünzen⁵¹ und vielen sonstigen Darstellungen herrscherlicher Gerechtigkeit und Justizübung. Daß das Recht unter Gottes Aufsicht stehe ist eine Selbstverständlichkeit, solange Fürst, Richter und Gesetz christlich eingebunden sind. So erscheint Gottes Auge auf dem Titelblatt von Georg Adam Struves *Syntagma iuris* oder auf einer großen Allegorie des Rechts von 1737: die *Justitia* als Zentralfigur, flankiert von Reichshofrat und Reichskammergericht, wehrt Unglück ab und mehrt den Wohlstand, und über ihr

⁴⁴ Reinhard, (Anm. 41) 47 ff.

⁴⁵ Henkel, *Schöne*, (Anm. 39); B. F. Scholz (Hrsg.) *Symbola et Emblemata. Studies in Renaissance and Baroque Symbolism* (Leiden 1989 ff.); W. Harms, M. Schilling (Hrsg.), *Emblematisches Cabinet* (Nachdrucke Hildesheim 1977 ff.).

⁴⁶ ErdenGötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen (Marburg 1997).

⁴⁷ *Franciscus Ph. Florinus*, *Oeconomus prudens et legalis: Oder allgemeiner Klug- und Rechts-verständiger Haus-Vatter* (Nürnberg, Frankfurt, Leipzig 1722) zeigt als Allegorie fürstlicher Herrschaft einen Thron, überstrahlt vom Auge Gottes.

⁴⁸ Die Ausgabe von *Th. v. Aquins*, *De Rebuspublicis et Principum institutione Libri IV* (Leiden 1651) zeigt über den Fürsten das Auge Gottes mit dem Jahwe-Zeichen.

⁴⁹ *Athanasius Kircher SJ*, *Principis Christiani Archetypon Politicum* (Amsterdam 1672) zeigt auf dem Titelblatt über dem Fürsten, der zwei Säulen hält, eine kreisrunde Lichtscheibe mit Christusmonogramm und Kreuz.

⁵⁰ *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, hrsg. von Ingrid Scheuermann (Mainz 1994) 119 links und 250: Isaak Schwendtner: Gott über der *Justitia* 1592; dort auch S. 125: Joh. Caspar Höckner Kupferstich 1655, Gottes Auge (Jahwe-Zeichen) über dem Richter.

⁵¹ O. Neubecker (Bearb.), *Heraldik. Wappen – ihr Ursprung, Sinn und Wert* (Augsburg 1990) 182.

das Auge Gottes, ohne die Trinität freilich und durch die Annäherung an ein Sonnensymbol schon weitgehend verweltlicht.

Im 18. Jahrhundert vor der Französischen Revolution gibt es also drei ineinander verschlungene Traditionslinien, die antike, die ägyptische und die jüdisch-christliche⁵². Alle konvergieren in der Vorstellung von der Allwissenheit und Gerechtigkeit eines höchsten Wesens, das Providenz und Vigilanz vereint, also fürsorgliche gute Herrschaft, aber auch die notwendige und heilsame ‚Aufsicht‘⁵³. Dieses Bild des stets wachenden Herrschergottes durchdringt die weltliche Metaphorik in dem Maße, in dem der Herrscher als irdischer Gott verklärt wird.

Halten wir einen Moment in der Mitte des 18. Jahrhunderts inne. Die Linie des transzendenten Rückbezugs auf die Allwissenheit Gottes scheint hier zwar noch präsent, aber doch deutlich von gegenläufigen Tendenzen einer säkularisierten Politik geschwächt. Seit dem 16. Jahrhundert war heftig über die Legitimität einer von religiösen und moralischen Bindungen befreiten Politik der Staatsräson gestritten worden. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde das Konzept einer ‚christlichen Politik‘ oder eines ‚Christen-Staats‘, der unter dem Auge Gottes leben sollte, nur noch vereinzelt vertreten. Nun traten abstraktere und überkonfessionelle Sätze des Naturrechts an die Stelle genuin biblischer Argumentketten. Gleichzeitig vermittelte die im ausklingenden Barock immer noch mächtige Tradition der antiken Bilderwelt ein Ideal materialer Gerechtigkeit, dem die fürstliche Herrschaft verpflichtet sein sollte. Schließlich gab es – wie am Beispiel des Osiris sichtbar wurde – eine nichtchristliche ägyptische Symbolwelt, von der sich die Aufklärung angezogen fühlte, weil sie ein überkonfessionelles Bezugssystem war und weil die Lichtmetaphorik der Aufklärung offenbar eine Gegenwelt des Geheimnisses brauchte. Die freimaurerischen Rituale etwa wurden aus diesen Requisiten gestaltet. Ägypten zu einem Land der Weisheit, der Herrschertugenden, ja der Toleranz stilisiert⁵⁴. Die noch unlesbaren Hie-

⁵² Besonders eindrücklich kombiniert in François Bouchers „Tod des Adonis“ (Paris, Sammlung Matthieu Gaudchaux), wiederaufgenommen in der Allegorie eines unbekanntenen Künstlers auf den Tod des kurpfälzischen Erbprinzen. Sie zeigt eine antike Chronos-Stele mit dem Auge Gottes, der Providentia. Abb. In: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724–1799). Zwischen Barock und Aufklärung. Handbuch und Ausstellungskatalog. Bd. 2 (Mannheim 1999) 33.

⁵³ Zu den Allegorien der guten Herrschaft die hervorragende kompakte Darstellung bei H. Hofmann, *Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit* (München 1997).

⁵⁴ J. Assmann, Ägypten in der Gedächtnisgeschichte des Abendlandes, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1999 (München 2000) 25–40 (35): „Die Freimaurer und Illuminaten verstanden sich als die legitimen Nachfahren jener ägyptischen Eingeweihten“, ja er spricht

roglyphen boten reiches Material, das sich für Metaphorik und Emblemik der Augen nutzen ließ. Auf freimaurerischen Denkmünzen und Medaillen findet sich das Dreieck mit ‚strahlendem Auge‘ sehr häufig, allerdings erst ab 1772⁵⁵. Man muß deshalb die jüdisch-christlichen, die griechisch-römischen und die ägyptischen Motive wenigstens im Prinzip auseinanderhalten, um sehen zu können, wie der Topos der Allwissenheit und Aufsicht von Gott zu den weltlichen Instanzen wandert, wie diese weltlichen Instanzen sich damit aber auch in gewisser Weise Gottähnlichkeit anmaßen.

IV.

Beim letzten Schritt entlang unserer Motivkette werden diese zunehmende Säkularisierung, die damit verbundene Entpersönlichung, aber auch die Anmaßung besonders deutlich. Schon lange bevor die Formel ‚das Auge des Gesetzes‘ auftaucht, sieht man, wie sich zwei wichtige Tendenzen der europäischen Rechtsgeschichte durchsetzen.

Die eine besteht in einer fortschreitenden Objektivierung der Herrschaft – in der berühmten Kurzformel „government of laws and not of men“⁵⁶. Die andere könnte man als den langen Weg von der metaphysisch begründeten Gerechtigkeit zur formalen Rechtsordnung bezeichnen. Eine ebenso berühmte Kurzformel drückt dies in den Worten aus: „auctoritas, non veritas facit legem“⁵⁷.

Beide Tendenzen konvergieren darin, daß tragende Elemente der Sakralität, auf denen Königsherrschaft und Gerechtigkeit ruhen, in der Neuzeit schwächer werden. An ihre Stelle treten die Legitimation durch

mit Bezug auf die „Zauberflöte“ vom Gipfel dieser „zweiten Wiederkehr Ägyptens in der Gedächtnisgeschichte des Abendlandes“ (37).

⁵⁵ *Stuhlfauth*, (Anm. 17) nennt das strahlende Auge (ohne Dreieck) über einem ruhenden Löwen von 1772 das älteste Beispiel in Deutschland und überhaupt; vgl. Abbildungen freimaurerischer Denkmünzen und Medaillen, 8 Bde. (Hamburg 1898–1906) Bd. 8 n.33.

⁵⁶ Verfassung von Massachusetts v. 2. März 1780, Art. XXX.

⁵⁷ *Th. Hobbes, Leviathan, sive de Materis, Forma et Potestate Civitatis Ecclesiasticae et Civilis*. 1651 (Oxford, reprinted edition 1909ff.) Chap. 26. In der 1965 veröffentlichten deutschen Übersetzung von Dorothee Tidow (Rowohlt's Klassiker) kommentiert Cornelius Mayer-Tasch, S. 297: „Über allem sozialen Treiben wacht unermüdlich das Auge des sterblichen Gottes. Sein Wille ist Gesetz, seine Legitimation unanfechtbar. Als Geschöpf und Destinatär allseitiger Rechtsübertragung ist der Leviathan Former und Träger der *volonté générale*.“

das Gemeinwohl, der formale Titel der Souveränität, das Befehlenkönnen. Recht galt im Mittelalter im wesentlichen, weil es hergebracht, alt, anerkannt, gut und richtig war. Nun, seit dem 17. Jahrhundert, galt es kraft herrscherlichen Befehls. Für Bodin ist souverän, wer befehlen darf, und wer souverän ist, darf befehlen. Auf die Inhalte kommt es nicht in erster Linie an. Blaise Pascal notiert erstaunt oder ironisch, Wahrheit sei eine Sache der Geographie geworden: „Vérité audessus des Pyrenées, vérité audelà“. Für Thomas Hobbes schließlich genügt für die Rechtsgeltung der Wille des anerkannten Herrschers.

Der frühneuzeitliche Staat ist Gesetzgebungsstaat. Er formt die Gesellschaft durch das Gesetz, und er wird selbst erst Staat, indem er als ‚lernendes System‘ die Institutionen und das Personal ausbildet, das er zur Normdurchsetzung braucht. Er räumt das ältere Recht hinweg nach der revolutionären Regel, daß das jüngere Recht das ältere aufhebt (*lex posterior derogat legi priori*). Diesen Traditionsbruch kann nur ein herrscherlicher Wille vollziehen, der sein (neues) Gesetz als Gestaltungsmittel einsetzt.

Unweigerlich geht mit dieser umfassenden frühneuzeitlichen Option für Gesetzgebung auch eine Entleerung des Wahrheitsbegriffs einher. Da auf eine Einigung in der Wahrheitsfrage angesichts zerstrittener Theologen und Philosophen nicht zu hoffen ist, optiert das 17. Jahrhundert für Frieden und Ordnung. Die Bürger mögen rasonieren, aber sie sollen dem Gesetz gehorchen. Das Auge Gottes oder/und das des Fürsten wacht in Form des Gesetzes über ihnen. Das bedeutet für den Fürsten freilich auch, daß nun zunehmend Willkür ausscheidet. Das vom Souverän installierte Gesetz objektiviert die Herrschaft und diszipliniert auch den institutionellen Apparat, der mit dem Gesetz entsteht. Der neuzeitliche Souverän nutzt also das Gesetz als Herrschaftsmittel, aber diese Herrschaftstechnik engt zunehmend auch seine Handlungsmöglichkeiten ein. Wer durch Gesetze herrscht, bindet sich – gewollt oder nicht – selbst auch an das Gesetz. Wir sehen also, daß schon der aufgeklärte Absolutismus das Gesetz in das Zentrum gerückt hat. Überall beginnt die Kodifikationsbewegung, in Dänemark, in Bayern, Preußen und Österreich.

Dieser Blick auf das Gesetz als zentrales Herrschaftsmittel konzentrierte sich aber dann ganz auf diesen Punkt, als mit der amerikanischen Verfassungsbewegung ab 1776 neue verfassungstheoretische Grundlagen gelegt wurden. Das freie Volk auf freiem Grund wurde sein eigener Souverän. Es herrschte über sich durch sich selbst, vor allem durch das von allen beschlossene ‚Gesetz‘. Nun gab es keinen Gott und keinen

Fürsten mehr, der über der Gesellschaft Wache hielt. Das Gesetz wurde zum Wächter, der nicht schläft noch schlummert.

Die Emblematis folgte diesem fundamentalen Wandel der Perspektive. Die Ein-Dollar-Note der USA zeigt das im Jahre 1782 nach langen Debatten in drei Kommissionen fixierte „Große Siegel der Vereinigten Staaten“ (Abb. 5), und zwar auf der Rückseite eine vierseitige, gemauerte, aber unvollendete Pyramide, deren Spitze als Auge im Strahlenkranz ausgestaltet ist. Die Pyramide, datiert auf 1776, symbolisiert die Verfassung, das neue Beginnen, dem das Auge Gottes gnädig zunickt (*Annuit Coeptis = He Has Favoured Our Undertakings*). Gott segnet den Neuanfang, den *Novus ordo seculorum*. Es ist unzweifelhaft der christliche Gott. Aber das Emblem steht auch im Kontext gerade jener Neuamerikaner, die Europa wegen religiöser Intoleranz verlassen hatten. Schon das Zitat der ägyptischen (!) gemauerten (!) Pyramide deutet auf Freimaurerei und Illuminaten, also auf Aufklärung⁵⁸.

Mit anderen Worten: In den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wird das wachsame Auge zum Zentralsymbol einer Strömung, welche an die christliche Trinität noch erinnert, aber eine neue, selbstgeschaffene Ordnung sichern soll. Nach vorne schieben sich Symbolfolgen, welche die wissenschaftliche Erkenntnis, den pyramidalen Aufbau der Gesellschaft, die Einheit der drei Stände in der ‚Nation‘ an die Stelle der Trinität setzen. In Frankreich, das die Ständegesellschaft gerade in die Nation umschmilzt, rückt nun das Auge des Gesetzes an die oberste Stelle. Der Kunsthistoriker Wolfgang Kemp schreibt in einem wichtigen Aufsatz zu Jacques-Louis Davids Bild „Schwur im Ballhaus“, zusammen mit jeder Form von Lichtsymbolik (z. B. aufgehende Sonne, Blitz, Vertreibung der Finsternis) seien „Auge und Dreieck die erfolgreichsten Sinnbilder der beiden großen bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts und der Aufklärung schlechthin“⁵⁹. Er belegt dies folgenderma-

⁵⁸ Die Kombination der Symbole hat zu abenteuerlichen Überlegungen Anlaß gegeben. „Es gibt eine Theorie“, schreibt Thomas Pynchon in seinem Roman „Gravity’s Rainbow“, „nach der die USA nichts anderes waren und sind als ein gigantisches Freimaurerkomplott, dessen letzte Kontrolle in den Händen einer Gruppe liegt, die man Illuminaten nennt. Es fällt schwer, den Blick in das rätselhafte, einsame Auge auf der Spitze der Pyramide auszuhalten, das auf jeder Dollarnote zu sehen ist, ohne zu beginnen, dieser Geschichte zumindest ein wenig Glauben zu schenken.“ Hierzu H. Kuhn, Konspiration und Inspiration. Europäisch-literarische Wurzeln der amerikanischen Paranoia, in: Frankfurter Rundschau (31. 3. 2001).

⁵⁹ W. Kemp, Das Revolutionstheater des Jacques-Louis David. Eine neue Interpretation des „Schwur im Ballhaus“, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 21 (1986) 165–185 (178).



Abb. 5: The Great Seal of the United States, 1782 (Ein-Dollar-Note).

Ben: Die Vignette der Assemblée Constituante führte bis 1791 neben den traditionellen Symbolen der drei Stände (Geistlichkeit, Adel, Bürgertum) die Devise „La loi et le Roi“. 1792 ersetzte der Nationalkonvent diese Devise durch ein strahlendes Auge, umschlossen von einem Lorbeerkranz, dahinter Rutenbündel (*fasces*) und Jakobinermütze. Dies war nun unzweifelhaft nicht mehr Gottes oder des Königs Auge, sondern das Auge des Gesetzes. Die Abgeordneten, die unter diesem Zeichen ihre Beschlüsse faßten, „vervielfältigen“ gewissermaßen, so nochmals Wolf-

gang Kemp, „mit jedem Gesetz das allsehende Auge“⁶⁰. Daß dies richtig ist, wird bestätigt durch die folgende Entwicklung. Das Auge des Gesetzes symbolisiert nun seit 1791 die ‚Surveillance‘, die Vigilanz oder Wachsamkeit. Die Mitgliedskarte der radikalen Cordeliers von 1792 zeigt eben diese Surveillance (Abb. 6).



Abb. 6: Mitgliedskarte der Cordeliers, nach Februar 1791.

Mit diesem wachsamen Auge beobachtet die Revolution ihre Gegner. Auf der Vignette des Wohlfahrtsausschusses 1793/94 steht die kriegerische und gerechte (mit Schwert und Waage ausgestattete) Republik (Abb. 7). Die Unterschrift ist eindeutig: „Acitivité é Pureté, Surveillance. Comité de Salut public“. Pureté bedeutete in jenen Jahren nicht nur Reinheit der revolutionären Lehre, sondern auch, wenn nötig, ‚Épuration‘, also Vernichtung von Gegnern. Die Surveillance mit Hilfe des wachsamen Auges ist nicht mehr Gottes Providenz oder die Aufsicht des

⁶⁰ Kemp, (Anm. 59) 179.



bb. 7: Vignette des Wohlfahrtsausschusses, 1793/94.

guten Fürsten, sondern scharfe Überwachung des politischen Feindes, welcher der *Égalité* tatsächlich oder vermeintlich im Wege stand (Abb. 8): Der Code militaire, die Waffen und Fahnen der Republik sind im Dienste der Surveillance (Auge), gebunden an das Gesetz (Medaille). Ein für den 10. August 1793 arrangierter Festzug auf den Boulevards von Paris trug an der Spitze „ein Banner, auf dem das strenge Auge des Gesetzes durchdringend durch eine dichte Wolke blickend dargestellt ist“⁶¹. Spätestens also seit 1793 hat das Auge einen Namen: Das Auge des Gesetzes. In diesem Jahr erschien auch die neue 2-Sous-Münze. Sie zeigte *Liberté* und *Égalité* mit Lorbeerkrans und Waage samt phrygischer Mütze auf der einen Seite, auf der anderen die *République Française* im zweiten Jahr (*L'An II*) mit den ehemals christlichen Symbolen für Brot und Wein. In der Mitte die zentrale Gesetzestafel: „Les hommes sont égaux devant la loi“. Darüber das Auge des Gesetzes (Abb. 9).

„Die Mitglieder der Civilgerichtshöfe“, so lautete die Anweisung von 1795 für die Dienstkleidung, „tragen an einem weißen, mit roth und blau gestreiften Bande ein silbernes Auge auf der Brust“, und die Friedensrichter, die einen Ölzweig auf der Brust zu tragen hatten, führten „einen weißen Stock von Mannshöhe, mit einem elfenbeinernen Knopfe, auf welchem ein schwarzes Auge angebracht ist“⁶². Da ist es wieder, das wachsame Auge des Osiris auf dem Zepter: Nur durch genaue Beobachtung des für alle gleichen Gesetzes, so lautet die Botschaft, kann die Gleichheit der Menschen hergestellt und bewahrt werden. Man hat daher für Frankreich von einer „Vergöttlichung des Gesetzes“ gesprochen⁶³. Es ist die Realisierung von Rousseaus *volonté générale* schlechthin.

Alles sehen, heißt alles erfassen und pädagogisch beeinflussen. Zu erinnern ist an die Revolutionsarchitektur eines Ledoux, der sich das Staatstheater als gewaltiges Auge vorstellte. Es ist auch die Zeit, in der Jeremy Bentham ein kreisförmiges „Panopticon or Inspection House“ entwirft⁶⁴. In dieser Anstalt können Menschen in Unfreiheit von einem zentralen Beobachtungspunkt aus kontrolliert werden. Das Modell ist zum Urbild perfekter Überwachungsanstalten geworden; Michel Fou-

⁶¹ Kemp, (Anm. 59) 180.

⁶² J. Grasset – *Saint-Sauveur*, Amtskleidungen der Stellvertreter des französischen Volks und der übrigen Staatsbeamten der Republik Frankreich, nach den Originalzeichnungen (Paris 1795, Neudruck Wolfenbüttel 1989). Den Hinweis hierauf verdanke ich Frau Prof. Dr. Sybille Hofer, Regensburg.

⁶³ J. M. Cotteret, *Le pouvoir législatif en France* (Thèse Paris 1962) 12 ff.

⁶⁴ J. Bentham, *Panopticon: or the Inspection-House: containing the idea of a new principle of Construction applicable to any sort of Establishment, in which persons of any description are to be kept under Inspection...* 1791, in: *Works* vol. IV (London 1843) 37–172.

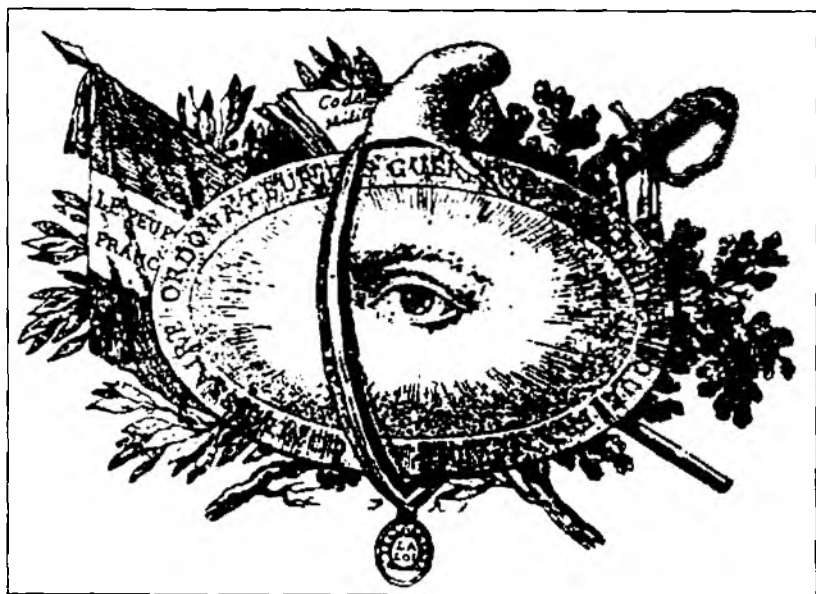


Abb. 8: *Emblem des Commissaire Ordonateur des Guerres de la République Française* (in: A. Boppe/M. R. Bonnet, *Vignettes Emblématiques*, Paris 1911).



Abb. 9: *Rückseite des Sou der 1. Republik, 1793* (Glockenmetall). Münzkabinett Staatliche Museen zu Berlin, Foto: Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz.

cault hat an ihm demonstriert, wie aus der „gut gemeinten“ optimistischen Erziehungskontrolle der Alptraum des totalen Überwachungs- und Disziplinierungssystems entstehen konnte⁶⁵. An ihrem Ende stehen nicht nur die negativen Überwachungsutopien von Huxley und Orwell, sondern auch die elektronischen Überwachungskameras im öffentlichen Raum der Städte⁶⁶ und die Himmelsaugen der Satelliten, vor allem aber die weltweiten Geheimdienste, die alles sehen, hören und speichern.

Für Friedrich Schiller, dem die französische Nationalversammlung 1792 ehrenhalber das Bürgerrecht verlieh (das Diplom kam erst 1798 in seine Hände!), war 1799, als er das „Lied von der Glocke“ schrieb, die französische Wendung vom Auge des Gesetzes ohne Zweifel geläufig. Vielleicht kannte er auch Fichtes Bemerkung von 1796, der gesetzestreue Bürger brauche „das Auge der Aufsicht“ nicht zu scheuen⁶⁷. Das Gesetz ist für ihn die bürgerliche Ordnung selbst. Es ist unverbrüchlich, fest und verlässlich, es ist der säkularisierte Wächter Israels, der weder schläft noch schlummert. Der Schiller von 1799 war nicht mehr der vor Freiheitspathos glühende Revolutionär ‚in tyrannos‘ der Räuber, sondern der von den Schrecken der Revolution traumatisierte Kantianer, dem die wechselseitige Abgrenzung individueller Freiheitsphären nur durch das Gesetz möglich zu sein schien. Seine Anrufung des ‚Auges des Gesetzes‘ kennzeichnet generell die Erwartungshaltung des Bürgertums gegenüber dem Rechtsstaat, der in Deutschland dem Verfassungsstaat nicht nur zeitlich vorausging, sondern auch im wesentlichen als seine Erfüllung erschien. Wurde der Staat wesentlich als rechtlicher Garant von Ruhe und Ordnung begriffen, dann war nicht nur Ruhe ‚erste Bürgerpflicht‘, sondern die Ruhe des Bürgers war auch die Pflicht des Staates. Beide Pflichten bedingten einander, und der wechselseitige Garant war das ‚Gesetz‘. Der Bürger mußte es befolgen, aber auch der Staat, wenn er nun Rechtsstaat heißen wollte. ‚Polizei‘ reduzierte sich programmatisch auf Gewährleistung von Sicherheit. Deshalb warnte Schiller auch vor revolutionärer Selbsthilfe: „Wenn sich die Völker selbst befreien, da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn“, und er schilderte die Revolution als Entfesselung des Lasters („da werden Weiber zu Hyänen“), gegen die der „ruhige Bürger“ zu den Waffen greifen dürfe.

⁶⁵ M. Foucault, *Surveiller et punir. La naissance de la prison* (Paris 1975) (dt.: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt 1976).

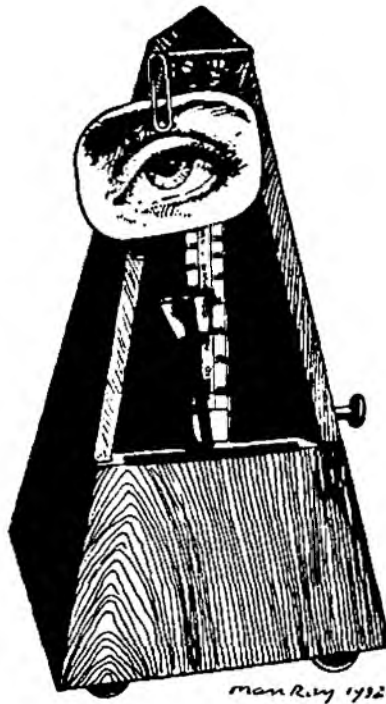
⁶⁶ E. Kauntz, *Das Auge des Gesetzes*. In *Rheinland-Pfalz werden Polizeiwagen mit Videokameras ausgestattet*, in: FAZ (20. November 2000).

⁶⁷ J. G. Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre* (1796), in: *Werke* Bd. 3 (1971) 303.

V.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts verlor sich das Bild vom ‚Auge des Gesetzes‘, und zwar in dem Maße, in dem der metaphysische Hintergrund verblaßte. Ironisiert wurde es ein Ausdruck für ‚Polizei‘, für Überwachung und Bespitzelung. Im Zeitalter Metternichs und seiner Demagogenverfolgungen, irreführend Biedermeier genannt, avancierte die Surveillance zum Symbol der Gegenrevolution. „Surveiller et punir“ (Foucault) war ihre Aufgabe.

Abb. 10: Man Ray, *Unzerstörbares Objekt*, 1932.



Von nun an wachten die Augen der Revolution und der Gegenrevolution argwöhnisch übereinander. Im 20. Jahrhundert blieb, nachdem Religion und Gottesgnadentum aus der Politik verschwunden waren, nur die Überwachungsfunktion des Auges zurück. In Man Rays „Unzerstörbares Objekt“ von 1932⁶⁸ kann man die dadaistisch übersetzte Pyramide von der Dollarnote sehen (Abb.10). Die Gesellschaft beobachtet und miß-

⁶⁸ A. Schwarz, Man Ray. *The Rigour of Imagination* (London, New York 1977) (dt. München 1980) Abb. 329–332.

traut sich selbst. Auch der Optimismus, mit dem die französische Revolution das Gesetz als Erlösung von Tyrannei und als Königsweg zu Freiheit und Gleichheit begrüßt hatte, verschwand, je mehr das Gesetz zum Mittel gesellschaftlicher Steuerungstechnik wurde. Die Zuversicht des demokratischen Gedankens, durch die Auswahl von Repräsentanten im Parlament eine Stätte freier Kommunikation zu schaffen, die letztlich die ‚beste Lösung‘ aus sich heraus hervorbringe, hat inzwischen erheblich gelitten.

Vollends mutierte das Symbol in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts. Das ‚Auge des Gesetzes‘, das nicht nur die *Égalité devant la loi*, sondern auch Selbstbindung der Staatsgewalt implizierte, war nun unerwünscht. An seine Stelle trat das Auge der allwissenden und allmächtigen Staatspartei, die, wie wir wissen, immer Recht hat, die der quasi göttlichen Providenz teilhaftig ist, weil sie den Gang der Geschichte kennt und deshalb kraft höheren Wissens Gehorsam verlangen kann. Die Partei schläft und schlummert nicht. Die von ihr ausgebildeten Geheimdienste, mögen sie „Surveillance“ oder „Securitate“, Geheime Staatspolizei, Staatssicherheit, Tscheka oder KGB heißen, sind Auge und Ohr des Regierungsapparats. Sie registrieren rund um die Uhr, wie man von der Stasi weiß, Telefongespräche, Faxe und e-mail-Botschaften, verdächtige Bewegungen, Besucher, Einkäufe, Reisen oder Geldüberweisungen. Die Berichte von Wolf Biermann, Rainer Kunze, Jürgen Fuchs, Erich Loest oder Stefan Heym aus jüngster Zeit belegen es ebenso wie die Akten der Gauck-Behörde⁶⁹. Daß der nun verstorbene Stasi-Chef Erich Mielke (1908–2000) am Rande des Abgrunds ausrief: „Ich liebe Euch doch alle“, war keine komische Entgleisung, sondern Ausdruck des Entsetzens eines Allwissenden und Allmächtigen, dessen vermeintliche Liebe plötzlich unerwidert blieb⁷⁰.

Anders ausgedrückt: Politische Systeme mit einem überschießenden utopischen Anteil, die ihre Kräfte aus der Sicherheit des ‚höheren Wissens‘ beziehen, nehmen für sich göttliche Allwissenheit und Voraussicht in Anspruch. Da sie den rechten Weg zu kennen meinen, wo das Heil zu finden ist, wollen sie – hundertäugig wie Argus – auch ihre Bürger zu deren eigenem Besten überwachen und zwingen. Der sterbliche Gott des

⁶⁹ C. Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht* (Frankfurt 2000).

⁷⁰ A. Mitter, S. Wolle (Hrsg.), *Ich liebe Euch doch alle! Befehle und Lageberichte des MfS, Januar – November 1989* (Berlin 1990). Das Zitat aus Mielkes Rede vom 13. November 1989 lautete wörtlich: „Ich liebe doch, doch alle Menschen“. Vgl. W. Otto, *Erich Mielke. Biographie. Aufstieg und Fall eines Tschekisten* (Berlin 2000) 699f., Dokument Nr. 62.

Leviathan hat alle Prädikate des Allwissenden in sich aufgenommen. Gottähnlichkeit und Unmenschlichkeit sind in diesem Sinne nur zwei Seiten einer Medaille⁷¹.

⁷¹ E. Topitsch, *Marxismus und Gnosis*, in: *ders.*, *Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft* (Neuwied ²1966) 261 ff.